



Bericht der Arbeitsgruppe des Senates

„Verleihung und Entzug von Titeln während der NS-Zeit“

einschließlich Nachtrag vom 16. Oktober 2013

und einschließlich Nachtrag vom 17. Dezember 2014

Hannover, 16. Mai 2012 - 16. Oktober 2013

17. Dezember 2014

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover stellt in der Nachfolge der Technischen Hochschule Hannover mit Nachdruck fest, dass sie sämtliche an dieser ab 1933 durch Hochschulorgane bewirkten NS-bedingten Beeinträchtigungen verurteilt und als von Anfang an nichtige Unrechtsakte wertet.

Inhalt

Beschlussempfehlung	5
Gründe	8
I. Verfahrensaspekte	8
A. Senatsbeschluss vom 16.11.2011	8
B. Mitglieder der Arbeitsgruppe	9
C. Umfang und Zweiteilung der Bearbeitung	11
II. Materielle Seite	12
A. Aufgabenbewältigung und historisch-juristische Grundlagen	12
1. Historischer und erinnerungskultureller Kontext	12
a) Historischer Rahmen	12
b) Hochschulspezifische Befassung	15
2. Zu Struktur und Beurteilung des NS-Unrechts	18
a) Pervertierung des Rechts	18
b) Wiedergutmachungsansätze an der Technischen Hochschule Hannover	19
B. Konkrete Beeinträchtigungen und Sachverhaltsschilderungen	21
1. Ordentliche Professoren	21
2. Nebenamtliche Professoren	22
a) Außerordentliche Professoren	22
b) Honorarprofessoren	22
	3

3.	Sonstige Mitglieder	23
a)	Privatdozenten, Lehrbeauftragte, Assistenten	23
b)	Studierende	23
aa.	Zur damaligen Verfahrensgestaltung und ihrer Vorwirkung	25
bb.	Spezielle Zulassungsmodifikationen	25
cc.	Vorfiltrierende Maßgaben	26
dd.	Zu den aufgeführten Einzelfällen	26
ee.	„Rassisch“ Diskriminierte	27
ff.	Exemplarisch: stud. rer. nat. K. Fröhlich (1918-1945)	28
gg.	Politisch Diskriminierte	29
4.	Diplomierte und Promovierte	30
5.	Ehrentitel	32
a)	Ehrenpromovierte	32
b)	Ehrenbürger	32
c)	Ehrensensatoren	32
aa.	Entziehungsvorgaben und -vorgehen	32
bb.	Streichungsarten	32
6.	Sonstiges: Medaillen, Ehrengeschenke, Preisverleihungen, Benennungen	33
III.	Anhang beispielhafter Norm- bzw. Archivunterlagen	35

Beschlussempfehlung

Der Senat, das Präsidium und der Hochschulrat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover –

entschlossen, in Übereinstimmung mit den moralischen und ethischen Zielsetzungen ihres Leitbildes sowie ihrer Stellung im demokratischen Verfassungs- und Rechtsstaat das dunkelste Kapitel ihrer Geschichte in den Jahren der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft möglichst umfassend aufzuklären,

in der historischen Erkenntnis, dass es seit 1945 nur zu sehr unzureichenden Anläufen gekommen ist, um die an der Technischen Hochschule Hannover als ihrer Vorgängereinrichtung ab 1933 aufgrund der NS-Ideologie bewirkten Rechtsbeeinträchtigungen gegenüber Hochschulmitgliedern sowie -angehörigen aufzuarbeiten, und dass statt einer generellen Nichtigkeitsfeststellung solcher Maßnahmen bislang nur auf Antrag gehandelt worden ist,

im daraus folgenden Wissen, dass noch nicht sämtliche Unrechtsakte an der Technischen Hochschule Hannover in zureichender Weise Aufarbeitung und entsprechende Wiedergutmachung erfahren haben,

in dem Bewusstsein, dass sich die heutige Aufarbeitung aus Gründen kriegsbedingter und sonstiger Aktenverluste zum Teil Schwierigkeiten gegenüber sieht, die die Gewissheit hinsichtlich abschließender Ermittlung von Betroffenen ausschließen, und

in tiefem Bedauern darüber, dass für die unmittelbar Betroffenen inzwischen jede Maßnahme der Rehabilitation zu spät kommt, aber in der Hoffnung, dass ihrem bleibenden persönlichen Ansehen in den Augen der Hochschulöffentlichkeit wie allgemein der Nachwelt Genugtuung verschafft werden kann –

haben in den Sitzungen vom ..., vom ... und vom ... einstimmig den feierlichen Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird:

Die von 1933 bis 1945 an der Technischen Hochschule Hannover vollzogenen, auf der NS-Ideologie politischer, „rassischer“ oder sonstiger Diskriminierung beruhenden Beeinträchtigungen akademischer Stellungen, Grade und Ehren stellen dem Recht hohnsprechende Unrechtsakte dar. Sie stehen und standen bereits bei ihrer Entstehung in klarem Widerspruch zu den schon damals bekannten Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und missachteten insbesondere hochschulspezifisch die Wissenschaftsfreiheit, die diese absichernde Selbstverwaltung sowie die Grundlagen der überkommenen humanistisch-akademischen Universitätstradition.

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover stellt deshalb in der Nachfolge der Technischen Hochschule Hannover mit Nachdruck fest, dass sie sämtliche an dieser ab 1933 durch Hochschulorgane bewirkten NS-bedingten Beeinträchtigungen verurteilt und als von Anfang an nichtige Unrechtsakte wertet.

Da sich das damalige Unrecht hinsichtlich der dadurch bewirkten tatsächlichen Beeinträchtigungen indessen nicht nachträglich ungeschehen machen lässt, ist es das nachdrückliche Anliegen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, allen an der Technischen Hochschule Hannover Betroffenen dadurch Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, dass ihr persönliches und wissenschaftliches Angedenken dauerhaft wachgehalten wird. Daher werden unabhängig davon, ob und inwieweit es in Einzelfällen schon früher zu Rehabilitationen gekommen sein sollte, die ermittelten Unrechtsbetroffenen nachstehend namentlich aufgeführt. Der Beschluss, der auch für noch nicht bekannt gewordene Fälle gelten will, verpflichtet die Universität dazu, bei künftigen Auffinden weiterer Betroffener deren Namen nachzutragen.

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird die folgenden Namen zusätzlich im Rahmen einer feierlichen öffentlichen Veranstaltung würdigen und strebt an, dies gleichzeitig in würdiger Form dauerhaft sichtbar zu machen.

Biernath, Rudolf (Student)	Mautner, Kurt (Student)
Birmann, Gert (Student)	Mewes, Hermann (Student, Assistent)
Brauns, Wolf (Student)	Michaelis, Hermann (Student)
Carsten, Albert (Dr.-Ing. E. h.)	Nezval, Ladislav (Student)
Dernedde, Wolfgang (Assistent)	Nörrenberg-Sudhaus, Walter (Student)
Dirscherl, Wilhelm (Privatdozent)	Noske, Gustav (Ehrenbürger)
Dorner, Alexander (ao. Professor)	Ostermeyer, Günter (Student)
Dux, Walter (Dr.-Ing.)	Otto, Kurt (Student)
Eichengrün, Arthur (Dr.-Ing. E. h.)	Passarge, Georg (Student)
Flachsbart, Otto (o. Professor)	Plaut, Helene (Studentin)
Fraenkel, Stefan (Student)	Roeder, Wolfgang (Student)
Friedburg, Helmut (Student)	Rohr, Joachim (Student)
Führer, Otto (Student)	Rubo, Ernst (Student)
Fröhlich, Klaus (Student)	Samuel, Erich (Student)
Geissler, Otto (o. Professor)	Sander, Helmut (Student)
Ginsberg Max (Student)	Schäfer, Heinz (Student)
Hoffmann, Friedrich (Student)	Scharlibbe, Otto (Student)
Kempf, Johannes (Student)	Schiemann, Günther (Privatdozent)
Kirchhof, Franz (Student)	Schwarzer, Alfred (Student)
Klüsener, Otto (ao. Professor)	Seitz, Urte (Studentin)
Krone, Max (Dr.-Ing. E. h., Ehrenbürger)	Siepman, Harald (Student)
Kröning, Willy Karl (Student)	Slawinski, Friedrich (Student)
Kroupa, Jaroslav (Student)	Spangenthal, Hans-Friedrich (Student)
Krug, Willi (Privatdozent)	Staskiewicz, Alfred (Student)
Kulka, Hugo (Honorarprofessor)	Teusch, Heinz (Student)
Lessing, Rudolf (Student)	Vierthaler, Ludwig (Honorarprofessor)
Lessing, Theodor (ao. Professor)	Weil, Ulrich (Student)
Levi, Fritz (Student)	Weiß, Herbert (Student)
Levi, Hans Werner (Student)	Wichert, Ulrich (Student)
Lilienfeld, Erich (Student)	Wohlwill, Andreas (Student)
Lilienfeld, Werner (Student)	Woldt, Richard (Lehrbeauftragter)
Lutz, Friedrich (Privatdozent)	

Gründe

I. Verfahrensaspekte

A. Senatsbeschluss vom 16.11.2011

Der Senat der Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 16. November 2011 den Vortrag von Herrn Christian-Alexander Wäldner über seine Masterarbeit zum Thema „Die Technische Hochschule Hannover und der Entzug akademischer Titel in der NS-Zeit“ mit Interesse zur Kenntnis genommen und nach eingehender Diskussion den folgenden Beschluss gefasst (Auszug aus dem Protokoll):

5.1 Verleihung und Entzug von Titeln während der NS-Zeit

Der Senat beschließt einstimmig die Einrichtung einer Arbeitsgruppe, welche die folgenden Aufgaben hat:

- Analyse vorliegender Belege für ungerechtfertigte Entziehungen und Verleihungen von Titeln und Ehrungen während der NS-Zeit
- Identifizierung der Fälle, in denen zur Vermeidung des Fortbestehens ungerechtfertigter Maßnahmen Handlungsbedarf besteht
- Formulierung von Vorschlägen an Senat und Präsidium zur Ausräumung fortbestehenden Unrechts

Folgende Personen sollen der Arbeitsgruppe angehören:

Prof. Dr. Michele Barricelli (Historisches Seminar)

Prof. Dr. Jörg-Detlef Kühne

Prof. Dr. Joachim Perels

Christian-Alexander Wäldner, M. A.

Prof. Dr. Holger Butenschön (Institut für Organische Chemie)

Es besteht Konsens darüber, dass die AG sich zunächst der Thematik „ungerechtfertigte Entziehungen von Titeln und Ehrungen“ annimmt. Dazu wird die AG dem Senat zu Beginn des Sommersemesters 2012 berichten.

Neben der Aufarbeitung der Thematik „ungerechtfertigte Verleihungen von Titeln und Ehrungen während der NS-Zeit“ wird eine Aufarbeitung des Themenkomplexes „Zwangsarbeit an der TH Hannover“ angeregt.

B. Mitglieder der Arbeitsgruppe

Vom Senat berufene Mitglieder:

Prof. Dr. phil. Michele Barricelli
Historisches Seminar
Im Moore 21
D-30167 Hannover
Tel. 0511 762-5737
Fax 0511 762-4479
E-mail: michele.barricelli@hist.uni-hannover.de

Prof. Dr. rer. nat. Holger Butenschön (Mitglied des Senates, Vorsitz)
Institut für Organische Chemie
Schneiderberg 1B
D-30167 Hannover
Tel. 0511 762-4661
Fax 0511 762-4616
E-mail: holger.butenschoen@mbox.oci.uni-hannover.de

Dr. Michael Jung
Koordinierungsstelle für die Studienberatung in Niedersachsen
Bismarckstraße 2 – Eingang V
D-30173 Hannover
Tel. 0511 762-8449
Fax 0511 762-8497
E-mail: jung@kfsn.uni-hannover.de

Prof. i. R. Dr. iur. Jörg-Detlef Kühne
Öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte
Königsworther Platz 1
D-30167 Hannover
Tel. 0511 762-8148
Fax 0511 762-8199
E-mail: kuehne@jura.uni-hannover.de

Lars Nebelung M. A., Assessor des Archivdienstes
Technische Informationsbibliothek und Universitätsbibliothek Hannover (TIB/UB)
Leitung Universitätsarchiv Hannover
Welfengarten 1B
D-30167 Hannover
Tel. 0511 762-9389
Fax 0511 762-9364
E-Mail: lars.nebelung@tib.uni-hannover.de

Prof. i. R. Dr. iur. Joachim Perels
Institut für Politische Wissenschaften
Schneiderberg 50
D-30167 Hannover
Tel. 0511 556644
Tel. 0511 762-5703
Fax 0511 762-4199
E-mail: Joachim-Perels@t-online.de

Christian-Alexander Wäldner, M. A. (bis 18.6.2013)
Philosophische Fakultät
Schloßwender Straße 1
D-30159 Hannover
Tel. 0511 762-3261
E-mail: christian-alexander.waeldner@phil.uni-hannover.de

Herr Dr. Michael Jung und Herr Lars Nebelung gehörten der Arbeitsgruppe zunächst als Gäste an. Mit Beschluss vom 10.7.2013 hat der Senat beide als Mitglieder der Arbeitsgruppe berufen.

C. Umfang und Zweiteilung der Bearbeitung

Die Arbeitsgruppe hat sich am 7.12.2011 konstituiert und ist unter dem Vorsitz von Herrn Prof. Dr. H. Butenschön in sechs Sitzungen zusammengetreten.

Hinsichtlich des *Umfangs* der Beauftragung durch den Senat bestand in der Arbeitsgruppe samt ihren beiden Gästen alsbald Einmütigkeit darüber, dass man sich nicht auf den im Einsatzbeschluss des Senats unter Punkt 1 benannten Bereich un gerechtfertigter Entziehungen von Titeln und Ehrungen der NS-Zeit beschränken könne. Angesichts der Fülle des vorhandenen, bislang unaufgearbeiteten Materials und der sich daraus ergebenden zusätzlichen Beeinträchtigungsfälle ging es vielmehr i. S. von Punkt 2 des vorgenannten Einsatzbeschlusses auch darum, die Gruppe der Studierenden einzubeziehen.

Die Arbeitsgruppe beschloss weiter in Einklang mit dem Senatsbeschluss vom 16.11.2011 und mit Zustimmung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. E. Barke die folgende *Zweiteilung* ihrer Arbeit: Die während der NS-Zeit an der Technischen Hochschule Hannover erfolgten Beeinträchtigungen aus ideologischen Gründen sollen in einem ersten Teil bearbeitet werden, danach sollen in einem zweiten Teil entsprechende Begünstigungen untersucht werden.

Dabei ließ sich die Arbeitsgruppe von dem Gedanken leiten, dass bei den Beeinträchtigungen dringenderer Handlungsbedarf im Sinne einer Rehabilitation besteht als bei den Begünstigungen. Im übrigen bestand in der Arbeitsgruppe Einvernehmen darüber, dass in Fällen mangelnder Aufklärbarkeit durch Aktenverluste oder sonstige Ermittlungsschwierigkeiten Anzeichen der Betroffenheit genügen, sie also im Zweifel nicht gegen, sondern für eine Aufnahme in die vorstehende Namensauführung sprechen sollten.

II. Materielle Seite

A. Aufgabenbewältigung und historisch-juristische Grundlagen

1. Historischer und erinnerungskultureller Kontext

a) Historischer Rahmen

Das nationalsozialistische Terrorregime der Jahre 1933 bis 1945 hat die Ermordung von zusammen mehr als sechs Millionen Juden, Sinti und Roma, Patienten, Regimegegnern, Homosexuellen ins Werk gesetzt. Es ist verantwortlich für ca. 50 Millionen Kriegstote (Kombattanten und Zivilisten), für die zerstörten Lebensläufe von weit über 12 Millionen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern, oft auch deren (kalkulierten) Tod durch Entkräftung. Es hat Millionen Menschen in Europa zum Teil längerfristig die Lebensgrundlage entzogen; materielle Güter geraubt, zu Unrecht umverteilt, vernichtet; immaterielle Güter (wie Bürgerrechte, Ehre, Menschenwürde) missachtet, unkenntlich gemacht, negiert. Trotz der Größe, Beispiellosigkeit und Monstrosität der staatlichen Massengewalt ist allerdings der Prozess der „Bewältigung“ dieser verbrecherischen Vergangenheit, der ja immer auch die eine oder andere Form der „Wiedergutmachung“ geschehenen Unrechts und zugefügten Leids in Aussicht stellte, sowohl in Deutschland als auch in den kollaborierenden oder besetzten Staaten in quälender Langsamkeit verlaufen.

Dazu gerieten die einzelnen Bereiche von Terror, Verfolgung und Entrechtung sehr unterschiedlich und kaum je kontinuierlich in den Blick. Die Verfahren sowie Instrumente der juristischen, historisch-kritischen, gesellschaftlichen Aufarbeitung und die auferlegten Strafen variierten von Beginn an je nach Opfergruppe, dem Ort der politischen Aufklärung (Besatzungszonen, BRD, DDR), ja sogar dem urteilenden Richter erheblich. Auf die frühesten Rufe nach radikaler Offenlegung, Vergeltung und auch Rache folgten sehr bald Bestrebungen nach Vertuschung, Verharmlosung, Vergessenwollen. So kann selbst das 1949 im Grundgesetz verankerte Verbot der Todesstrafe *auch* als ein Schutz der Hauptverantwortlichen vor dem fatalen Urteil gewertet werden. Überhaupt standen den ersten Versuchen, NS-Täter aufgrund der Zurechnung von persönlicher Schuld zur individuellen Verantwortung zu ziehen (und zwar

unter erstmaliger Außerkraftsetzung des alten Rechtsgrundsatzes „Nulla poena sine lege“), bereits in den 1950er Jahren Tendenzen einer Kollektivschuldthese und eines angeblichen Rückwirkungsverbot gegenüber. In der um internationale Anerkennung, Westbindung und Wiederbewaffnung bemühten Bundesrepublik vererbte rasch jede Lust an der „Aufarbeitung der Vergangenheit“, was wiederum den vielen tausend belasteten Männern (und selten Frauen), die vor 1945 als Eliten oder einfachere Funktionsträger am NS-Unrechtsstaat mitgewirkt hatten, jene heute mit Kopfschütteln zur Kenntnis genommene Fortführung ihrer ungebrochenen Karrieren an den neuen Schaltstellen der bundesdeutschen Gesellschaft ermöglichte. Gleichzeitig wurden in der Bundesrepublik die größten Teile der Widerstandsbewegung, da kommunistisch, ausgeblendet und selbst noch die meisten Vertreter der bürgerlichen oder militärischen Opposition lange Zeit als Vaterlandsverräter diffamiert. Die Zwangsarbeit erregte – nachdem sich anfänglich einzelne Betroffene finanzielle Wiedergutmachungen in geringer Höhe erstritten hatten, was eine aufgebrachte Öffentlichkeit und Presse mit dem Aufschrei „Reparationen wie damals in Versailles“ quittierte – erst nach dem Jahr 2000 wieder gebührende Aufmerksamkeit, als die von Bundesregierung und deutscher Wirtschaft eingerichtete Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ begann, auf Antrag Entschädigungen zu zahlen (wobei manche Opfergruppen wie die italienischen Militärinternierten davon ausgeschlossen blieben). Ehrabschneidende Unrechtsparagrafen waren noch Jahrzehnte rechtskräftig: So wurde der (männliche) Homosexualität unter Strafe stellende § 175 vollständig erst 1994 abgeschafft und die (Todes-)Urteile gegen „Deserteure“ wurden erst 2002 als „nationalsozialistische Unrechtsurteile“ aufgehoben.

Ein weiteres Kapitel bildet die Frage des „arisieren“ oder sonstwie geraubten Besitzes von jüdischen Deutschen. Hier wurde schon sehr früh das Recht auf uneingeschränkte Restitution beschnitten. Auch deshalb dauern die erbitterten Schlachten auf diesem Feld, wo es um bezifferbares Geld und Gut geht, bis heute an: Noch in diesem Jahr etwa sprach der Bundesgerichtshof letztinstanzlich einem Nachfahren des jüdischen Kunstmäzens Hans Sachs dessen exzeptionelle Plakatsammlung aus den 1920er und 1930er Jahren – die das Deutsche Historische Museum bis dato unbeirrbar, aber eben gesetzwidrig für sich reklamierte – als rechtmäßiges Eigentum wieder zu. Dieser Ausnahmefall einer späten Rückerstattung war freilich nur unter geschickter Umgehung jener Rechtsnormen möglich, die vorsehen, dass ordnungs-

gemäßige Ansprüche bis 1950 (!) hätten geltend gemacht werden müssen. Das Urteil desavouiert das Deutsche Historische Museum und genauso jene „unabhängige Rechtskommission“ unter Vorsitz der ehemaligen Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts Jutta Limbach, die zuvor zu anderen juristischen Positionen gelangt war. Die Erforschung des NS-Unrechts, das zumindest zeigen die Beispiele, kennt überraschende Wendungen.

Gewiss gab es seit Beginn der 1960er Jahre immer wieder auf Einzelne zurückgehende Initiativen zunächst der juristischen (z.B. Frankfurter Auschwitz-Prozesse), dann auch einer kulturell-didaktischen Vergangenheitsbewältigung (z.B. die dokumentarische Fernsehserie „Das Dritte Reich“ 1960/61, Rolf Hochhuths Drama „Der Stellvertreter“ 1962, US-Serie „Holocaust“ 1978/79), welche oft ungeahnte Breitenwirkung entfalteten. Die 1958 eingerichtete Ludwigsburger Zentralstelle zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen konnte in mehrfachen Anläufen, die sogar den Deutschen Bundestag befassten, wenigstens 1979 erreichen, dass NS-Unrecht (sowie Völkermord) nicht, wie von den bundesdeutschen Justizbehörden noch lange und auch entgegen einschlägigen UN-Konventionen vorgesehen, verjähren durfte. Aber erst in den 1980er Jahren setzte ein wirkliches gesellschaftliches Umdenken ein. Dieses war zunächst Folge eines Generationenwechsels: Historiker, Politiker, Journalisten, Juristen verstanden sich nunmehr in der Mehrzahl als Nachgeborene der NS-Vergangenheit, die unbefangener, offener, ehrlicher mit eben dieser umgehen konnten. In der Geschichtswissenschaft etablierten sich neue, partizipative Formen der historischen Forschung („Geschichte von unten“, Geschichtswerkstätten). Die heute wie selbstverständlich zum Erscheinungsbild der Bundesrepublik gehörenden Gedenkstätten an den historischen Orten der Verfolgung konnten sich langsam ausdifferenzieren und professionalisieren; sie verstanden sich fortan nicht mehr nur als Friedhöfe, Einrichtungen zur Schicksalsklärung oder mahnende Denkmäler, sondern ebenso als Zentren der Verbrechensdokumentation, der zeithistorischen Forschung und schließlich Demokratieerziehung.

Angesichts des anschwellenden Aufklärungswillens erstaunlich sind gleichwohl die bis heute im Kleinen wie im Großen fortbestehenden blinden Flecken der Aufarbeitung: So kämpfen immer noch viele Familien so genannter Euthanasieopfer um Wiedergutmachung oder doch wenigstens eine Anerkennung von Schuld; eine pauscha-

le Haftbarmachung der Bundesrepublik Deutschland für in Italien nach 1943 durch deutsche Besatzungstruppen verübte Kriegsverbrechen konnte die deutsche Regierung in einem Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag noch im Februar diesen Jahres abwenden; „letzte“ NS-Täterprozesse enden (oft schon wegen der Hinfälligkeit der Angeklagten) mit milden Strafen und ernten dementsprechend Unverständnis für ihre lange Verschleppung; die Lebenserinnerungen der in Frankreich, den USA und Israel hochgeehrten „Nazi-Jägerin“ Beate Klarsfeld, durch deren beharrlichen Einsatz überhaupt erst manche führende NS-Verbrecher (z.B. Klaus Barbie) ausfindig gemacht und vor ein Gericht gestellt werden konnten, liegen zwar in vielen europäischen Sprachen, bis heute jedoch nicht auf Deutsch vor.

b) Hochschulspezifische Befassung

In diesem komplexen erinnerungskulturellen Kontext nehmen die Hochschulen noch einmal eine eigene Stellung ein. Die deutschen Professoren gehörten ganz überwiegend zu jenen, die den Nationalsozialismus besonders früh sowie energisch begrüßten und staatlich angeordnete, nichtsdestoweniger unrechtmäßige Maßnahmen ebenso schnell wie geräuschlos umsetzten: Nach dem „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7.4.1933 wurden 1200 jüdische Professoren und Dozenten entlassen, ohne dass nur von einer einzigen deutschen Fakultät der zaghafteste Protest überliefert wäre. Dass sich damit ausgerechnet die gelehrte Elite eines bis dahin hochzivilisierten Staates – und zwar gänzlich unabhängig von wissenschaftlicher Disziplin, forschender Institution oder betroffener Region – als besonders willfährig gegenüber einem vom ersten Tage an offenkundig verbrecherischen Regime kompromittierte und somit in ihrer Vorbildfunktion vollständig versagte, wurde nach 1945 aus dem kollektiven Gedächtnis geflissentlich verdrängt. Stattdessen breitete sich bald ein flächendeckender Mantel des Schweigens über Bücherverbrennungen, relegierte Studierende oder verstoßene Lehrende, an Universitäten zahlreich beschäftigte Zwangsarbeiter und eben auch entzogene bzw. aberkannte akademische Titel. Dem gemeinschaftlichen Vergessen dieser – wie die eingesetzte Arbeitsgruppe es höchst unvollkommen, aber eingestandenermaßen hilflos nennt – „Beeinträchtigungen“ kam dabei nicht selten eine merkwürdige Konnivenz jener zupass, die zumindest später das begangene Unrecht hätten anprangern und Wiedergutmachung einfordern können: Im Glauben an die so schamlos hintergange-

ne und nur im Ideal unverbrüchliche akademische Korporation waren die Geschädigten, sofern sie nach Kriegsende, in der Regel aus ihrem Exil, an die Wiederaufnahme des Kontaktes zu ihren alten Hochschulen dachten, oft bereit, die NS-Zeit als „Betriebsunfall“ anzusehen und zugefügte Herabwürdigungen nicht weiter zu thematisieren. Immerhin konnten immaterielle Güter wie die entzogenen Titel ohne großes Aufheben wieder zuerkannt werden, auch „stillschweigend“, so dass förmliche, Aufsehen erregende Verfahren gar nicht nötig schienen. Zwar hat es, wie stichprobenhafte Forschungen der Arbeitsgruppe ergeben haben, direkt nach 1945 durchaus ein Unrechtsbewusstsein bei den Verantwortlichen an den Universitäten gegeben, und man versicherte sich auf dem Dienstwege bei der Kultusbürokratie, wie im Hinblick auf eine Rehabilitierung zu verfahren sei. Doch kam es lange, so weit zu sehen ist, fast nirgends zu tatsächlichen Schuldanerkennnissen oder offiziellen Wiedergutmachungen.

Die (ehemalige) Technische Hochschule Hannover macht von diesen generellen Tendenzen keine Ausnahme, im Gegenteil: Sie liefert, wenn auch in eher kleiner Zahl, anschauliche Beispiele für ideologisch begründete Beeinträchtigungen aller Art (aus „politischen, rassischen, sonstigen Gründen“ in der NS-Sprache). Diese im Vergleich mit anderen Technischen Hochschulen kleine Zahl ist nicht nur der geringen Größe der Hochschule geschuldet. Die Technische Hochschule Hannover hatte zu Beginn des Jahres 1933 41 beamtete Professoren, 63 sonstige Lehrende (Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte), 108 Assistenten/Hilfsassistenten, 60 Bedienstete im technischen und Verwaltungsdienst sowie 1890 Studierende. Die Zahl der Studierenden nahm bis zum WS 1937/38 auf 969 ab, während die Anzahl der Bediensteten nahezu konstant blieb. Damit gehörte die Technische Hochschule Hannover zur oberen Hälfte der damals 12 deutschen Technischen Hochschulen. Die vergleichsweise kleine Zahl der Beeinträchtigten ist vielmehr dem Umstand geschuldet, dass sich die Hochschule schon zur Zeit der Weimarer Republik darum bemüht hatte, sich als „rein deutsche Hochschule zu erhalten“, wie es Rektor Otto Franzius 1934 in einer Rede formuliert hatte: Der Lehrkörper war also bereits vor der nationalsozialistischen Machtübernahme nationalkonservativ, antidemokratisch und wohl auch antisemitisch ausgerichtet.

Die Arbeitsgruppe des Senates der Leibniz Universität Hannover zur „Verleihung und Entzug von Titeln während der NS-Zeit“ hat sich, gemäß ihrem Auftrag und ihren Kräften, zum Ziel gesetzt, die besonders sprechenden Fälle zu schildern, aber auch die nur noch fragmentarisch zu rekonstruierenden Sachverhalte so gut wie eben möglich zu dokumentieren, um damit ein Zeugnis von Verfolgung, Terror, Widerstand und Erinnerung abzulegen. Die Beteiligten sind sich dabei bewusst: Entgegen allen vor zehn, zwanzig (nach der Wiedervereinigung!), dreißig oder vierzig Jahren geäußerten Annahmen, die Periode der NS-Herrschaft würde in absehbarer Frist ausgeforscht und die Erinnerungsbedürfnisse damit erloschen sein, nehmen die Anstrengungen der NS-Aufarbeitung kontinuierlich zu. Das ist abzulesen an der vielfältigen Einzelforschung (inkl. Veröffentlichungen), Aktivitäten bürgerschaftlicher Vereine, vor allem an der auffälligen Zunahme von NS-Gedenkstätten. Diese wie überhaupt alle Stellen der Aufarbeitung sind nunmehr zu professionellen Kompetenzzentren zeithistorischer Forschung und gleichzeitig zu *Orten des Vertrauens* im lokalen oder globalen menschlichen Miteinander geworden. Die für die Erfüllung eines solchen zivilgesellschaftlichen Auftrags notwendig neuartigen Standards wissenschaftlicher und ethischer Natur sind der Arbeitsgruppe am Verfolgungsort Hannover ein steter Maßstab gewesen.

2. Zu Struktur und Beurteilung des NS-Unrechts

a) Pervertierung des Rechts

Die Aberkennung von Dokortiteln durch Hochschulen im NS-Staat folgte den juristischen Prinzipien der Diktatur. Ihre „Verfassungsurkunde“ (Fraenkel) ist die Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933, die die persönlichen, politischen und ökonomischen Freiheitsrechte zur Disposition der Exekutive stellt. Rechtspositionen konnten beliebig außer Kraft gesetzt werden und durch staatliche Handlungen gegen sog. Feinde beseitigt werden. Die exekutivische Festlegung von juristischen Regeln, die vor allem den Satz von der Gleichheit vor dem Gesetz (Art.109 WRV) außer Kraft setzen und Sonderregelungen für Juden, für Vertreter der illegalen Arbeiterbewegung, für Repräsentanten der Bekennenden Kirche und für andere enthalten, wurde durch das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 institutionell auf Dauer gestellt.

Die Normen des NS-Staats sind Exekutiv-Gesetze und Verordnungen, die die politischen Ziele des NS-Regimes zum Ausdruck bringen. Sie sind aber – mit Ausnahme der privatrechtlichen Rechtspositionen für Nicht-Juden, die weiter den Prinzipien der gültigen objektiven Rechtsordnung folgen – durch keinerlei rechtliche Schranken begrenzt. Fraenkel nennt diese Struktur des Hitler-Regimes den Maßnahmenstaat. Er erläutert ihn so:

„Im politischen Sektor des Dritten Reichs gibt es weder ein objektives noch ein subjektives Recht, keine Rechtsgarantien, keine allgemeingültigen Verfahrensvorschriften und Zuständigkeitsbestimmungen – kurzum, kein auch die Betroffenen verpflichtendes und berechtigendes Verwaltungsrecht“ (E. Fraenkel, Der Doppelstaat (1941), Frankfurt a. M. 1974, S.26).

Auf dieser herrschaftstechnischen Basis erfolgte die Einweisung Oppositioneller in Konzentrationslager – auch gegen bestehende Gerichtsurteile; das Gleiche galt für die Verfolgung der Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944, die insbesondere auf die Reichstagsbrandverordnung und ihre Beseitigung der Grundrechte gestützt wurde. Die großen Verbrechen des NS-Staats beruhen juristisch auf der Logik des Maßnahmenstaats: Die Vergasung der psychisch Kranken geschieht – ungeachtet der Weitergeltung der Sanktion von Tötungshandlungen durch das Strafgesetzbuch –, mit der Ermordung der Juden wird das in der Rechtsordnung verankerte Recht auf Leben umfassend suspendiert, für den Vernichtungskrieg gegen die Sowjetunion wird 1941 der Barbarossa-Gerichtserlass geschaffen, der die Verbrechen der Wehrmacht von der Strafverfolgung ausnimmt.

Die Aberkennung von Dokortiteln, die mit den Gewaltverbrechen des Regimes selbstredend nicht vergleichbar ist, folgte auch den Herrschaftsprinzipien des NS-Staats, die von den entsprechenden Hochschulen exekutiert wurden. Die Aberkennung von Dokortiteln, die unter rechtsstaatlichen Bedingungen unter der Voraussetzung erfolgen können, dass die Arbeit in Teilen oder insgesamt nicht von dem Verfasser stammt, er also eine eigene Leistung vorgespiegelt hat, erfolgte im Nationalsozialismus unabhängig von der wissenschaftlichen Frage der Qualität der Arbeit und ihrer selbständigen Erstellung. Das Kriterium für die Aberkennung ist außerwissenschaftlich: Die rassische Herkunft, die mit der wissenschaftlichen Leistung nicht

das Geringste zu tun hat, wirkt als Ausschlusskriterium für das Führen des Dokortitels. Er wird auf der Basis der judenfeindlichen Staatsdoktrin verfügt, die von führenden Juristen wie Carl Schmitt auf einer eigens dafür veranstalteten Tagung im Jahre 1936 für die „wissenschaftliche“ Ausgrenzung der Arbeiten von Juden zur Leitlinie erklärt und mit den Worten Hitlers „indem ich mich des Juden erwehre, kämpfe ich für das Werk des Herrn“ gerechtfertigt wurde. Auch hier regiert der Maßnahmenstaat, der die Rechtsposition eines durch eine wissenschaftliche Leistung rechtmäßig erworbenen Dokortitels juristisch effektiv, aber rechtsstaatswidrig beseitigt.

Das Problem des Umgangs mit der juristischen Struktur des NS-Staats besteht oftmals darin, dass Einzelregelungen des NS-Staats von der Struktur des Gesamtsystems getrennt werden und unkritisch als auch rechtstaatlich akzeptables „Recht“ angesehen werden. Diese Herangehensweise bedeutet aber, wie auch das Bundesverwaltungsgericht jüngst festgestellt hat, dass die repressive Gesamtstruktur des Regimes, die auf der autoritären Normierungsmacht beruht, aus dem Blick gerät (J. Perels, Die Umdeutung des Nazi-Regimes zu Lasten eines Verfolgten. Anmerkungen zum Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 4. Dezember 2008, Kritische Justiz H. 4/2009, S.417 ff).

b) Wiedergutmachungsansätze an der Technischen Hochschule Hannover

Die Wiedergutmachung von NS-bedingten Diskriminierungen an der Technischen Hochschule Hannover lässt sich seit der unmittelbaren Nachkriegszeit im Wesentlichen dadurch kennzeichnen, dass es dazu nur punktuell, d. h. im Einzelfall und dabei de facto nur auf Antrag von Betroffenen gekommen ist. Eine generelle Rehabilitation durch Annullierung einschlägiger Beeinträchtigungen ist mit anderen Worten bislang nicht erfolgt. Ebenso beispielhaft wie grundlegend ist dafür der Ministerialerlass des Nds. Kultusministers v. 28.4.1947 (Anl. Nr. 10).

Ohne die Fälle blockierter und dadurch abgebrochener weiterer wissenschaftlicher Hochschulkarrieren oder bereits von Studiengängen zu behandeln, erklärte er – in diametralem Gegensatz zur hier unterbreiteten Beschlussempfehlung und beschränkt auf akademische Grade – einschlägige Entziehungen für „formal noch in

Kraft“. Zugleich wurden die Fakultäten der Landeshochschulen ermächtigt, Personen, denen der akademische Grad entzogen worden war, mitzuteilen, dass sie „zum Zwecke der Wiedergutmachung“ berechtigt seien, den seinerzeit aberkannten Grad wieder zu führen. Dieser Erlass galt jedoch, wie gesagt, nur für die Aberkennung akademischer Grade und überdies bei genauerem Hinsehen nur für den kleineren Kreis der Aberkennung durch Ausbürgerung. Er war also insoweit primär auslandsorientiert, als er sich erkennbar und unter der damaligen Besatzungsherrschaft verständlich auf emigrierte Betroffene bezog. Dabei war es ein weiterer Pferdefuß des Erlasses, dass er weder eine Berichtspflicht an das Ministerium verfügte, geschweige denn auf die administrativen Schwierigkeiten der Ermittlung von Auslandsanschriften in den Wirren und Nöten der unmittelbaren Nachkriegszeit einging. Deshalb verschob er de facto die Wiedergutmachung auf die Initiative bzw. den Antrag noch lebender Betroffener und konnte mithin keine erschöpfenden Auswirkungen zeitigen.

Nicht zuletzt kommt als grundsätzliches Problem noch hinzu, dass sich der Erlass über die bereits erwähnten unberücksichtigten Betroffenenengruppen hinaus auch zu Vorwirkungsfällen ausschwig. Ging er doch mit keiner Silbe auf die Fälle ein, in denen etwa an sich Studier-, Promotions-, oder Habilitationswillige durch NS-bedingte Verbote (Anl. Nr. 2) von ihren Wünschen abgebracht worden sind oder sich hinsichtlich ihres schon angefangenen Vorhabens zum Abbruch gezwungen sahen. Mochte die Ermittlung solcher Fälle 1947 jedenfalls zum Teil noch durch Abfragen möglich gewesen sein, sieht sie sich nach den inzwischen abgelaufenen weiteren 65 Jahren vor praktisch unübersteigbare Schwierigkeiten gestellt. Gerade auch insoweit ist darauf aufmerksam zu machen, dass die vorliegende Aufarbeitung nicht vollständig sein konnte.

B. Konkrete Beeinträchtigungen und Sachverhaltsschilderungen

(Verwendete Abkürzungen: ME = Ministerialerlass; na = „nichtarisch“; P = politische Gründe; R = rassistische Gründe; RGBI = Reichsgesetzblatt; S = sonstige Gründe; St = Stigmatisierung; UA = Universitätsarchiv Hannover; VO = Verordnung)

1. Ordentliche Professoren

Flachsbar, Otto (R)

Geissler, Otto (S)

Anmerkungen

Hierzu ist aus Gründen der Arbeitsökonomie generell auf folgende Grundlagenwerke zu verweisen: *Jung, Michael*, Als „rein dt. Hochschule erhalten“, in: Festschrift zum 175-jährigen Bestehen der Universität Hannover, Bd. 1, 2006, S. 210 f., *ders.*, Die TH Hannover und ihre Professoren im Nationalsozialismus, „voll Begeisterung schlagen unsere Herzen zum Führer“, Diss. phil. Hannover (in Vorb.); *Schröder, Anette*, Vom Nationalismus zum Nationalsozialismus, 2003; *Steffens, Frauke*, „Innerlich gesund an der Schwelle einer neuen Zeit“. Die TH Hannover 1945-1956, 2011; *Wäldner, Christian-Alexander*, Die TH Hannover und die Entziehung akad. Titel in der NS-Zeit, M. A. phil., Hannover 2012 (i. E.).

Exemplarisch: Otto Flachsbar (1898 - 1957)

Otto Flachsbar, seit 1932 Lehrstuhlinhaber für Mechanik an der Technischen Hochschule Hannover, wurde am 29. Juni 1937 in den Ruhestand versetzt. Begründet wurde dies mit Bezugnahme auf den § 6 des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“. Dabei handelte es sich um eine besonders schwammige Formulierung des Gesetzes, die Handhabe bot, Beamte aus dem Dienst zu entfernen, auch wenn sie nicht unter die jeweiligen Vorschriften des Gesetzes über aus politischen oder rassistischen Gründen zu verfolgende Personen fielen. Tatsächlicher Grund für die Entlassung Flachsbars war jedoch, dass seine Frau nach nationalsozialistischer Definition als Jüdin galt. Treibende Kräfte für das Vorgehen gegen Flachsbar waren insbesondere der Rektor Hanns Simons und der Dekan der zuständigen Fakultät Ferdinand Schleicher.

Flachsbart kehrte am 1.10.1945 in die Hochschule zurück und amtierte von 1947 bis 1950 als Rektor.

2. Nebenamtliche Professoren

a) Außerordentliche Professoren

Dorner, Alexander (P/S)

Klüsener, Otto (P)

Lessing, Theodor (R/P)

b) Honorarprofessoren

Kulka, Hugo (R)

Vierthaler, Ludwig (S)

Anm. zu Ziff. 2

Hier gelten dieselben Literaturhinweise wie zu Ziff. 1 sowie weiter: *Marwedel, Rainer*, Theodor Lessing 1872-1933, 1987; *Stula, Nikolai*, Ludwig Vierthaler (1875-1967), Diss. phil. Bonn 1998, S. 13, 17.

Exemplarisch: Hugo Kulka (1883 -1933)

Der seit 1924 an der Technischen Hochschule Hannover als Honorarprofessor lehrende Hugo Kulka legte seinen Lehrauftrag gezwungenermaßen auf Grund der rassistischen Gesetzgebung („Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“) im April 1933 nieder. Der anerkannte Experte für Eisenbau (bis Ende 1930 technischer Direktor bei Louis Eilers, maßgeblich beteiligt z. B. am Bau der Norderelbebrücke und des Hauptbahnhofs Leipzig) sollte eigentlich auf den Lehrstuhl für Eisenbau und Statik der Hochschule berufen werden, war jedoch schon 1932 wegen seiner jüdischen Herkunft unter den Lehrenden der Technischen Hochschule Hannover heftig umstritten. Einer der Wortführer der Gegner Kulkas war der bis Mitte 1933 amtierende Rektor der Technischen Hochschule Hannover Ludwig Klein. Auch die (bis Mitte 1933) währende Freundschaft mit dem designierten Rektor Otto Franzius konnte seine Vertreibung von der Hochschule nicht verhindern. Kulka, 1912 zum christlichen Glauben konvertiert und angesichts seiner nationalkonservativen Haltung kein politischer Fall, floh im Spätsommer 1933 nach Den Haag, wo er im Oktober d. J. an den Folgen einer durch die Flucht verschleppten Erkrankung starb.

3. Sonstige Mitglieder

a) Privatdozenten, Lehrbeauftragte, Assistenten

Ass. Dervedde, Wolfgang (P)

Ass. Mewes, Hermann (P, zugl. b))

PD Krug, Willi (P)

PD Lutz, Friedrich (P)

PD Schiemann, Günther (R)

LB Woldt, Richard (P)

b) Studierende (Nichtzulassung, Relegierung, Stigmatisierung, Überwachung)

Biernath, Rudi (P)

Birmann, Gert (R)

Brauns, Wolf (P)

Fraenkel, Stefan (St)

Friedburg, Helmut (St)

Fröhlich, Klaus (R)

Führer, Otto (R)

Ginsberg Max (R)

Hoffmann, Friedrich (P)

Kempf, Johannes (P)

Kirchhof, Franz (S)

Kröning, Willy Karl (P)

Kroupa, Jaroslav (P)

Lessing, Rudolf (R)

Levi, Fritz (St)

Levi, Hans Werner (St)

Lilienfeld, Erich (St)

Lilienfeld, Werner (R)

Mautner, Kurt (St)

Michaelis, Hermann (St)

Nezval, Ladislav (R)

Nörrenberg-Sudhaus, Walter (S)
Ostermeyer, Günter (S)
Otto, Kurt (P)
Passarge, Georg (P)
Plaut, Helene (R)
Roeder, Wolfgang (R)
Rohr, Joachim (St)
Rubo, Ernst (R)
Samuel, Erich (R)
Sander, Helmut (R)
Scharlibbe, Otto (P)
Schwarzer, Alfred (P)
Seitz, Urte (St)
Siepmann, Harald (R)
Slawinski, Friedrich (P)
Spangenthal, Hans-Friedrich (R)
Staskiewicz, Alfred (P)
Teusch, Heinz (R)
Weil, Ulrich (R)
Weiß, Herbert (St)
Wichert, Ulrich (R)
Wohlwill, Andreas, (R)

Anmerkungen zu 3a)

Wie zu Ziff. 1 u. Hinweis auf die Arbeiten von *Jung* u. *Wäldner* sowie hstl. F. Breyer *Steffens*, aaO. S. 68f. Zu H. Mewes, Jg. 1908, näher das Rektoratsschreiben vom 3.5.1946 (s. u. Anl. Nr. 9). M., der bereits als Student der Architektur wg. der Ende 1932 erfolgten Gründung einer „Sozialpolitischen Arbeitsgemeinschaft an der THH“ von der NS-Studentenschaft der THH politisch bekämpft wurde und deshalb im SS 1933 auf die von der THH intern geführte Überwachungsliste (s. u. Anl. Nr. 1) kam, konnte Ende 1933 noch seine Diplomprüfung ablegen. Die politischen Vorwürfe sorgten dann allerdings 1935 dafür, dass die Übernahme auf eine apl. Assistentenstelle am Lehrstuhl des kirchennahen Prof. F. W. Fischer vom TH-Rektor vorzeitig beendet wurde (s. u. Anl. 9). M., der die Laufbahn des Regierungsassessors einschlug, konn-

te 1943 promovieren („Der luth. Kirchenbau Niedersachsens ...“, mit Lebenslauf ebd. S. 160) und überlebte den Krieg in Hannover.

Exemplarisch: Günther Schiemann (1899 - 1967)

Am 10. Juni 1937 wurde der seit 1925 als Assistent, dann als Oberassistent und schließlich auch als Privatdozent tätige Chemiker Günther Schiemann aus dem Lehrkörper der Technischen Hochschule Hannover mit der Begründung gestrichen, dass er seit 3 Semestern „nicht mehr gelesen und auch ein Urlaubsgesuch nicht eingereicht hat“ (so der damalige Rektor Simons). Bereits zuvor war Schiemanns Vertrag als Oberassistent nicht über den 30. September 1935 hinaus verlängert worden, so dass er sich eine andere Arbeitsstelle suchen musste. Ursächlich für beide Aktionen war, dass Schiemann nach nationalsozialistischer Definition als „Halbjude“ galt. Sein Gesuch um weitere Beurlaubung von Ende Juni 1937 wurde von der Hochschule nicht zur Kenntnis genommen, da – wie der Leiter der Dozentenschaft formulierte – „eine weitere Beurlaubung des Dozenten Dr. Schiemann ... unerwünscht [ist], da er jüdisch versippt“ sei.

Nach 1945 konnte Schiemann an die Hochschule zurückkehren.

Anmerkungen zu 3b)

Nach Akteneinsicht im Universitätsarchiv Hannover (= UA – Hauptsig.: Hann 146 A, folgt Erwerbszeichen „Acc.“ und Nr.) lässt sich durch Auswertung der dort vorhandenen Studentenakten Folgendes feststellen:

aa. Zur damaligen Verfahrensgestaltung und ihrer Vorwirkung

Die Anzahl der oben Genannten darf nicht zu der Annahme verleiten, es hätte keine weiteren Diskriminierungen gegeben, denn auffindbar waren bisher keine generelle Gesamtübersicht, sondern zwischen Teillisten aus dem Jahr 1933 und 1943 (s. u. Anl. Nr. 1; Anl. Nr. 8) nur Einzelaufführungen. Überdies ist zu berücksichtigen, dass zusätzliche einschlägige Benachteiligungen, wie im Weiteren dargetan sei, überwiegend verdeckt und zwar durch verschiedene der TH-Entscheidung vorausgehende Filtrierungen geschahen. Z. B. wird die Diskriminierung in neuen staatlicherseits eingeführten Zusatzbedingungen versteckt, über deren Erfüllung außerhochschulische Bescheinigungen ergehen, die mit dem Immatrikulationsgesuch vorzulegen sind. Bei nicht erreichbarer Bescheinigung tritt damit gleich wirksam, aber unauffälliger und die

TH entlastend anstelle ihrer Nichtzulassungsentscheidung verfahrensmäßig „nur“ die Nichtentgegennahme eines entsprechenden Gesuchs „allein“ wegen Unvollständigkeit. Die Nichtaufklärbarkeit dieser Vorwirkung liegt auf der Hand. Genannt seien insoweit u.a. nachstehende Maßgaben, die sich ab 1933 zunehmend zwischen das Abitur und die Immatrikulation an der TH schieben.

bb. Spezielle Zulassungsmodifikationen (sämtl. UA – Acc. 64/81, Nr. 1)

-ME v. 2.5.1933, wonach die Neuaufnahme von Personen na Abstammung bis nach Erlass demnächstiger Gesetzgebung herauszuschieben ist.

-ME v. 16.6.1933 in Ausführung des Gesetzes gegen die Überfüllung dt. ... Hochschulen v. 25.3.1933 (RGBl 225), wonach na Studierende nur vorläufig zu immatrikulieren sind.

-ME v. 2. u. 11.9.1933 zum Ausschluss von Studierenden wegen marxistischer oder antinationaler Betätigung.

-ME v. 25.9.1933 Aufnahmequoten zu Lasten na Studierender (ausgenommen Ausländer).

cc. Vorfiltrierende Maßgaben

-ME v. 7.2.1934, der über das Abitur hinaus eine besondere staatliche (!) Zulassung zur Hochschulreife einführt, die auf Antrag erteilt werden kann (sog. Reifevermerk).

-Erlass des Reichs-SA-Hochschulamtes v. 1.2.1934, wonach Immatrikulation nur, wenn Arbeitsdienstpflicht genügt und einjähriger Dienst bei SA-Hochschulamt abgeleistet worden ist, was na und polit. missliebigen Studierenden verwehrt ist.

-ME v. 23.2.1934 Einführung studentischer Arbeitsdienstpflicht, die von na und polit. missliebigen Studierenden nicht ohne weiteres ableistbar ist.

-Erlass des SA-Hochschulamtes Hannover v. 23.4.1934, wonach Neu- u. Weiterimmatrikulation nur bei Nachweis der durch das SA-Hochschulamt vorgeschriebenen sportl. Betätigung.

-ME v. 7.3.1935 Reichsarbeitsdienst verbindlich für reichsdeutsche Abiturienten arischer Abstammung.

-ME v. 26.4.1935 na Abiturienten können ohne Arbeitsdienst und zwar nach Maßgabe des o.a. (unter aa. gen.) Erlasses v. 16.6.1933 zugelassen werden.

- G v. 19.3.1937 (RGBl I 325) betr. Zulassungsverbot für Juden im Reichsarbeitsdienst.

-ME v. 22.6.1942 Studiumszulassung für jüd. Mischlinge 2. Grades auf HS-Rektoren übertragen.

dd. Zu den aufgeführten Einzelfällen

Diese Betroffenen sind etwas eingehender zu behandeln, da sie bislang außer W. Nörrenberg-Sudhaus, der trotz verbüßter Strafe keine Studienzulassung erhält (dazu *Wäldner*, S. 36), weitgehend unbeachtet geblieben sind. Dabei sind vorweg die zehn Namen mit dem Klammerzusatz (St) als Stigmatisierungsfälle zu bezeichnen, die durch eine besondere Matrikelnummer als „Nichtarier“ gekennzeichnet wurden. – Unterlagen zu damals Studierenden sind als sog. Studentenakten im hiesigen Universitätsarchiv vorhanden, freilich mit recht unterschiedlicher Überlieferungsdichte. Immerhin aber lassen sich anhand des greifbaren Schriftguts Umfang und Intensität der NS-Beeinträchtigungen und der sich daraus ergebenden weiteren Folgen einigermaßen zuverlässig erfassen. Danach ist ein Teil der aufgeführten Fälle der internen Liste entnommen, die in zeitlicher Hinsicht bereits aus dem Jahr 1933 stammt (vgl. Anl. Nr.1). Später liegen die Fälle von: F. Hoffmann 1933-36 (UA – Acc. 134/81, Nr. 54/N/8), H. Teusch 1934-36 (wie vor, Nr. 54/N/4), A. Wohlwill 1933-37 (wie vor, 54/N/7), U. Wichert 1935 (wie vor, Nr. 54/N/5), W. Nörrenberg-Sudhaus 1937-39 (s. o. sowie UA – Acc. 10/85, Nr. 206), K. Fröhlich 1938/39 (s. u. sowie UA-Acc. 134/81, Nr. 54/N/17) und J. Kroupa 1943 (Anl. Nr. 8).

ee. „Rassisch“ Diskriminierte

Näherhin liegen mit der Hälfte der Fälle die Beeinträchtigungen aus rass. knapp vor den aus polit. Gründen. Bei ersteren wird auf jüd. Konfession oder (Teil-) Abstammung abgestellt und dies auch alsbald durch bes. Anfangsbuchstaben „N“ zu Beginn der Matrikelnr. kenntlich gemacht. Diese Diskriminierung wie der Listeneintrag hindern indessen anfangs noch nicht, das Studium mit dem Diplom abzuschließen, so Ende 1933 bei E. Samuel (UA – Acc. 134/81, Nr. 5108) und 1936 bei U. Weil (wie vor, Nr. W 184 u. 54/N/2) oder die Ablegung auf Antrag zu erlauben, wie 1935 bei G. Ginsberg (wie vor, Nr. G 91); weiter auch, wenn es sich um Studierende handelt, die im damaligen Jargon „Halbjuden“ sind, bei denen also nur ein Elternteil jüd. Konfession bzw. Abstammung ist, wie bei H. Teusch (s.o.), U. Wichert (s.o.) und A. Wohlwill (s.o.). Aufgrund der spürbaren Diskriminierung kommt es allerdings schon Ende 1933 auch zur Resignation, wie bei der Architekturstudentin H. Plaut (wie vor, Nr. P

116), die ihr Studium abbricht und nach England emigriert.

Zur reichsseitig angeordneten Verschärfung der rass. Diskriminierung kommt es ab 1936/37, nach den Olympischen Spielen zu Berlin. Zwar ist die hiesige TH noch bereit, dem Architekten Dipl.-Ing. E. Samuel (s. o.) auf seinen mit Auswanderungsabsicht begründeten Antrag vom 10.5.1938 hin, wie von ihm gewünscht, seine Diplomarbeit von Ende 1933 auszuhändigen. Dafür dass sich ein solches Verhalten an der TH indessen nach dem 9.11.1938, dem auch verharmlosend als „Reichskristallnacht“ bezeichneten, amtlich geschürten Judenpogrom nicht wiederholt, gibt der in den Akten belegte Fall des Physikstudenten Klaus Fröhlich ein erschütterndes Beispiel (wie vor, Nr. 54/N/17).

ff. Exemplarisch: stud. rer. nat. K. Fröhlich (1918-1945)

Nach vergeblichem Versuch, als damals sog. Volljude seit dem WS 1936/37 an der TH Berlin zum Studium zugelassen zu werden, gelingt ihm dies zum SS 1937 an der hiesigen TH. Er hatte bemerkenswerterweise 1936 auch den Arbeitsdienst ableisten können, wobei die rechtsextremistische Haltung seines Vaters, der 1919/20 Mitglied der berüchtigten Brigade Ehrhardt gewesen war und am Kapp-Putsch teilgenommen hatte, geholfen haben dürfte. Fröhlich, der am 5.11.1938 die Vorprüfung im Fach Physik abgelegt hat, wird nun – insbesondere nach dem nur vier Tage späteren Pogrom – von der hiesigen TH hängen gelassen, indem sie ihn über das Ergebnis seiner Vordiplomarbeit nicht mehr bescheidet. Dabei will er inzwischen sein Studium im Ausland fortsetzen. Sein an seinen betreuenden Professor G. Prange gerichtetes, am 28.11.1938 eingegangenes Schreiben (Anl. Nr. 4), mit dem er diesen um eine schriftliche Empfehlung immerhin für die Harvard Universität und das Bostoner MIT ersucht, ist ebenso vergeblich. Statt selbständig auf diesen formlosen Antrag zu reagieren, sucht sich sein Betreuer nämlich, wie aus seinem Handvermerk auf dem Gesuch ersichtlich – er hält den Bittsteller danach für wiss. qualifiziert(!) –, zunächst beim Rektor abzusichern. Dieser verfügt indessen bereits einen Tag später die Ablehnung (Anl. Nr. 5).

Damit nicht genug: Da das nunmehr verstärkte Bemühen, beim Dekan seiner Fakul-

tät ein Zeugnis über seine Vordiplomarbeit zu erhalten, ebenfalls nicht fruchtet, wendet sich K. Fröhlich per Einschreiben vom 4.1.1939 an den Rektor unserer Hochschule (Anl. Nr. 6). Dabei hat er nun noch in Kopie das zwischenzeitliche Schreiben der Harvard Universität beigefügt, aus dem hervorgeht, dass er dort sein Studium bereits zum Februar 1939 oder auch später fortsetzen kann. Wie aus dem Antwortvermerk des Rektors vom 9.1.1939 (Anl. Nr. 7) hervorgeht, hatte der erwähnte Dekan den Fall jedoch schon zuvor an den Reichserziehungsminister weitergegeben, von dem schon unter dem 13.1.1939 zurückkommt: „Aushändigung des Zeugnisses über das bestandene [sic] Diplomvorexamen kommt nicht in Frage.“

Es mag für zwischenzeitliches Zögern oder andere Überlegungen sprechen, dass die TH das Zeugnissuchen von K. Fröhlich erst mit Rückschreiben vom 1.6.1939 ablehnt. Jedenfalls führt der alsbaldige Kriegsausbruch für den Betroffenen nur noch zu weiterer Verschlimmerung. K. Fröhlich, geb. zu Berlin am 26.1.1918, wird am 28.6.1943 ins KZ Auschwitz verbracht und verliert im KZ Buchenwald am 9.2.1945 sein Leben.

gg. Politisch Diskriminierte

Bei den neun Fällen politischer Diskriminierung steht der Vorwurf seitens der hiesigen NS-dominierten „Dt. Studentenschaft“ im Vordergrund, an der Ende 1932 gegründeten „Sozialpolitischen Arbeitsgemeinschaft“ mitgewirkt zu haben, die entgegen ihren Beteuerungen als marxistisch einzustufen sei. Dies gilt wie im Falle H. Mewes (s.o. Anm. zu Ziff. 3 a) für R. Biernath (wie vor, Nr. 54/N/9), W. Brauns (Nr. B 333), K. Otto (Nr. O 51), G. Passarge, (Nr. 54/1362), F. Slawinski (Nr. S 144) und A. Staskiewicz (Nr. St 104), während es bei F. Hoffmann (Nr. 54/N/8), J. Kroupa (s. u.) und A. Schwarzer (Nr. Sch 259) um anders begründete NS-Gegnerschaften geht. Bei allen ist durchweg von latent bedrohender Überwachung auszugehen, wobei sich dies bereits im SS 1933 auf den Karteikarten des Immatrikulationsamtes durch die Stempelung „Kein Mitglied der Studentenschaft“ niederschlägt und extern durch rot auf den Umschlag des Belegbuches aufgesetzten gl. Stempel sowie durch andersfarbigen Ausweis kenntlich gemacht wird.

Die Bandbreite der daraus folgenden Nachteile reicht vom Bemühen um – letztlich erfolgreiche – Aufhebung wegen Versehens im Falle Biernath u. Schwarzer oder Ein-

tritt in die SA von Passarge bis zum Entzug durch Studienortwechsel bei Brauns u. Biernath bzw. Exmatrikulation bei A. Staskiewicz oder, ebenso wie bei H. Mewes (s. o. Anm zu Ziff. 3a), durch baldigen Diplomabschluss bei F. Slawinski 1934. Soweit ersichtlich, kam es lediglich im Falle Otto zu einem politisch begründeten Disziplinarverfahren, das nach mehreren Vorladungen mit auf Betreiben der Dt. Studentenschaft immer wieder nachbenannten „Zeugen“ letztlich zu seinem deutschlandweiten Ausschluss vom Hochschulstudium führt. Interessant ist dabei, dass der TH-Syndikus am 18.11.1933 auf Grundlage verschiedener vorausgegangenen Anhörungen „Einstellung des Verfahrens durch den Senat“ empfiehlt, dieser aber drei Tage später „Fortsetzung des Verfahrens“ beschließt. Nach drei weiteren Zeugenvorladungen kommt es dann am 5.3.1934 „wegen kommunistischer Betätigung“ zum Ausschluss, der nach Verwerfung der Berufung durch den Preuß. Wissenschaftsminister definitiv wird.

Weitere Überwachung gilt im Kriege lt. Rektor-Schreiben v. 26.8.1943 – in Beachtung eines (nach dem Heydrich-Attentat ergangenen) ME v. 30.11.1942 – den sieben Studierenden, die „Protektoratsangehörige tschechischen Volkstums“ sind (Anl. Nr. 8). Grundsätzlich wird man diese Überwachungsmaßnahme noch für allgemein kriegsüblich gegenüber Nichtforensen halten können, wobei hinzukommt, dass die Betroffenen ganz überwiegend als „leistungsmäßig und haltungsmäßig ... bewährt“ bezeichnet werden, also ansonsten unbehelligt blieben. Sie sind deshalb unter Ziff. 3 b nicht aufgeführt. Lediglich ein Fall, nämlich der des J. Kroupa ist oben genannt. Bei ihm werden nämlich damals Zweifel geäußert, die zumindest hintergründig auch politischer Natur gewesen sein könnten und jedenfalls zum TH-Antrag auf dessen Versetzung an eine andere Hochschule zwecks Bewährung führen.

4. Diplomierte und Promovierte

Dux, Walter (R)

Anmerkungen

Neben der Aberkennung von Promotionen ist auch die Verhinderung durch Promotionsvorhaben im Wege entsprechender Kautelen zu beachten. Sie sind zugleich faktisch dadurch rückwirkend beeinträchtigend, als sie nicht bereits auf die Annahme als

Doktorand, sondern auf die Doktorprüfung abstellen, d. h. diese nicht zuließen. Dadurch dürfte es zu etlichen Fällen gekommen sein, in denen ein früher angenommener Doktorand bereits viel Mühe auf sein Promotionsvorhaben verwandt hatte, aber damit noch nicht fertig geworden war und nun nicht mehr abschließen konnte. Darüber hinaus dürften schon ab 1933 bei NS-Parteigängern unter den Professoren einschlägige Verweigerungen der Doktorandenannahme bzw. -betreuung stattgefunden haben. Es liegt auf der Hand, dass es dadurch schon vor der definitiven Verbotregelung von 1937 zu einem weiteren faktischen Betroffenenkreis gekommen ist, dessen Umfang sich heute praktisch kaum noch individuell klären lässt.

Genauer ist durch ME v. 15.4.1937 (Anl. Nr. 2) für die TH „mit sofortiger Wirkung“ angeordnet worden, dass „Juden, welche die dt. Staatsangehörigkeit besitzen, zur Doktorprüfung nicht mehr zuzulassen sind.“ Übergangsweise war lediglich noch die Aushändigung der Promotionsurkunde gestattet, wenn die vorausgehenden Promotionsbedingungen „restlos erfüllt“ waren oder im Falle ausnahmsweise zuvor ministeriell genehmigter Zulassung bei Meldung zur Doktorprüfung binnen Dreimonatsfrist. Für „jüd. Mischlinge“ blieb die Promotion aufgrund der VO v. 14.11.1935 (RGBl I 1333) zulässig, freilich mit der Maßgabe, in Zweifelsfällen ministerielle Entscheidung einzuholen.

Exemplarisch: Walter Dux (1889-1987)

Walter Dux wurde 1889 in ein jüdisches Elternhaus geboren. Sein Vater war Mitglied der Synagogengemeinde in Hildesheim. Nach seinem Abitur am Gymnasium Andreanum in Hildesheim studierte er von 1907 bis 1909 an der Technischen Hochschule Darmstadt Chemie und setzte sein Studium dann an der Technischen Hochschule Hannover fort, wo er es 1912 als Diplom-Ingenieur abschloss. Bereits 1913 promovierte er mit einer Dissertation „Zur Photochemischen Kinetik des Chlorknallgases“ bei Max Bodenstein (Entwicklung der Kettenreaktion) an der Technischen Hochschule Hannover zum Dr.-Ing. Nachdem Dux in den Jahren 1913-1914 am Physikalisch-technischen Institut der Technischen Hochschule Breslau tätig gewesen war, diente er in den Jahren 1914-1918 als Soldat im 1. Weltkrieg. Nach seiner Rückkehr nach Hannover heiratete Dux 1921 Marga Sichel, ebenfalls jüdischer Herkunft, und war unter anderem in den Sichel-Werken tätig. In diese Jahre fiel auch seine Freundschaft mit Kurt Schwitters. Von 1933 an sahen Juden sich zunehmend Repressionen ausgesetzt, 1936 siedelte Walter Dux mit den beiden Kindern nach Großbritannien

über, Marga Dux folgte 1937. Im Jahr 1939 wurde durch den *Deutschen Reichsanzeiger* und den *Preußischen Staatsanzeiger* der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit von Walter Dux und allen Familienmitgliedern veröffentlicht. Aufgrund des Verlustes der Staatsangehörigkeit erfolgte am 10. Januar 1940 die Aberkennung des 1913 erworbenen Dr.-Titels der Technischen Hochschule Hannover, weil Walter Dux damit als „unwürdig“ zum Führen eines akademischen Titels galt. Mit innerhochschulischem *Erlass No. 199.40* ist die Entscheidung in der zentralen Promotionsliste ergänzt und der Promotionseintrag, welcher die laufende Nummer 152 trägt, durchgestrichen worden. 1946 wird Dux in der hochschulintern erstellten Liste der Aberkennungen nicht erwähnt. Seit den 1950er Jahren bis in die 1980er Jahre besuchte Dux wiederholt Hannover und auch sein altes Institut. 1963 fand an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät eine Jubiläumsfeier aus Anlass der Erneuerung der Promotionsurkunde mit einer Ansprache von Walter Dux statt. Dies geschah zwar unter dem zum Zeitpunkt dieser „Goldenen Promotion“ amtierenden Rektor Matting, der 1940 am Entzug des Titels beteiligt gewesen war, doch gab es bei der Veranstaltung keinen erkennbaren Hinweis auf den Entzug. Dux überreichte der Fakultät eine Kopie der Kette Max Bodensteins in Erinnerung an die erstmalige Beschreibung der Kettenreaktion im Jahr 1913, u. a. in Dux' Dissertation. Walter Dux verstarb im Jahr 1987.

5. Ehrentitel

a) Ehrenpromovierte

Carsten, Albert (R)

Eichengrün, Arthur (R)

b) Ehrenbürger

Krone, Max (zgl. a) (S)

Noske, Gustav (P)

c) Ehre senatoren (-)

Anm. zu Ziff. 5

aa. Entziehungsvorgaben und -vorgehen

Hinsichtlich der Aberkennung von Ehrentiteln sind die schon 1933 neu eingeführten generalklauselartigen Unwürdigkeitsregelungen für Promotionen durch ME v.

17.7.1934 (UA – Acc. 62/81, Nr. 28) auch für Ehrenpromotionen und die Verleihung der Ehrenbürger- und Ehrensensorenwürde vorzusehen, was die hiesige TH bereits am 26.7.1934 umsetzt (wie vor).

Bis dahin sind entsprechende Ehrentitel indessen seit 1933 schon „wild“, d. h. ohne jede Normgrundlage gestrichen worden. So im Fall Krone die Ehrenpromotion durch Rektor-Verfügung vom 29.5.1933. Dies obwohl das Rechtsgutachten des Universitätssyndikus Freyer vom 20.3.1933 (Acc. 64/81, Nr. 53) noch zu dem rechtsstaatlich einwandfreien Votum gelangt war: „Rechtlich ist nichts zu machen.“ Demgegenüber lautete der Tenor der entgegengesetzten Rektor-Entscheidung: „Herr Krone ist aus der Liste der Hochschule zu streichen“ (wie vor).

bb. Streichungsarten

Aus der Liste der Hochschule gestrichen zu werden, heißt vollumfänglich bzw. in aller Form neben der Löschung in den intern geführten Listen der TH durch – nach wie vor sichtbare – Streichung die Weglassung in den veröffentlichten Vorlesungsverzeichnissen, die durchweg zu Beginn (z.B. betr. Studienjahr 1933/34) sämtliche Personen aus der Trias von Ehrensensoren, Ehrenbürgern und Ehrendoktoren namentlich ausweisen. Zusätzlich geschieht eine ausdrückliche Entziehung in der Form, dass darüber Mitteilung an den Betroffenen erfolgt (z.B. ME v. 2.7.1938, UA – Acc. 10/85, Nr. 53/1) und ab 1936 auch in dessen Wohnsitz an die Ortspolizeibehörde (UA – Acc. 63/85, Nr. 16).

Daneben gibt es weiter die sog. *stille Streichung*. Sie wird etwa im Falle des ehemaligen hannoversche Oberpräsidenten, des bis auf die politische Haltung als untadelig geschilderten Ehrenbürgers Noske empfohlen und als mildere oder vorläufige Maßnahme begriffen. Näher der Bericht und Vorschlag des Rektors v. 26.8.1938 (s. u. Anl. Nr. 3). Hingegen wird ebd. im Fall Krone von einer Entziehung „in aller Form“ gesprochen.

Weiter wurden berücksichtigt:

6. Sonstiges: Medaillen, Ehrengeschenke, Preisverleihungen, Benennungen

Hierzu ist im Hinblick auf einschlägige Beeinträchtigungen Fehlanzeige zu erstatten, wobei indessen klarstellend wie folgt zu differenzieren ist:

– An Medaillen kannte die TH (1.) neben dem mit der Ehrenbürgerwürde verbunde-

nen Abzeichen (§ 4 der Satzung v. 1926/1934, in: UA – Acc. 62/81, Nr. 28) zugleich noch ein ebd. geregeltes „besonderes Ehrenzeichen“. Vergabe wie Rückforderung beider Zeichen richtete sich als Annex zur Verleihung der Ehrenbürgerwürde nach deren Bestand, so dass insoweit auf Ziff. 5 zu verweisen ist. Im Übrigen zogen sich die Beratungen zum besonderen Ehrenzeichen aus künstlerischen wie finanziellen Gründen ergebnislos hin, um 1935 aus Gründen der Materialknappheit (im Zuge der Aufrüstung) eingestellt zu werden (UA – Acc. 62/81, Nr. 24, 28).

Dasselbe gilt (2.) für eine erfolglos geplante Leibniz-Medaille, die seit 1938/39 als Ehrenabzeichen für Ehrensensoren debattiert wird, um Ende 1942 faktisch aufgegeben zu werden (UA – Acc. 10/85, Nr. 53, 53/1).

Nicht hochschuleigen, aber personell eng verknüpft stehen daneben (3.) die Karmarsch-Denk Münze (Medaille), die von der Hann. Hochschulgemeinschaft (heute: Freundeskreis der Leibniz Universität Hannover e. V.) verliehen, indessen in der fraglichen Zeit nicht entzogen worden ist. Hinsichtlich einer Vorwirkung aus hier relevanten Gründen, wonach – noch intern gebliebene Verleihungsvorschläge – nicht zum Zuge gekommen sein könnten, ist nichts bekannt (vgl. insges. *Rainer Ertel*, Die Träger der Karmarsch-Denk Münze 1925 bis 2011, Hannover 2011).

Um möglichen Irritationen zu begegnen, sei vorsorglich noch (4.) die (inzwischen aufgegeben) Franzius-Medaille erwähnt (vgl. ZentralBl der Bauverwaltung 48, 1928, S. 11; UA – Acc. 10/85, Nr. 234). Sie ging nicht etwa vom hiesigen Franzius-Institut aus, will vielmehr lt. Satzung die Erinnerung an den Bremer Wasserbauer Ludwig F. wahren und wurde seit 1928 von der Siemens-Ring-Stiftung „für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete des Wasserbaus“ an Studierende aller deutschen Hochschulen vergeben, worauf nicht näher einzugehen ist.

– Hochschuleigene Ehregeschenke und Preisverleihungen sind in der fraglichen Zeit nicht ersichtlich, so dass sich die Frage nach Beeinträchtigungen nicht stellt.

– Auch sind Benennungen mit Beeinträchtigungscharakter nicht feststellbar. Eine solche Namensentscheidung erfolgte, nicht grundsätzlich anders als heute, seitens des Staats im Einvernehmen oder Benehmen mit der TH. So kam es zur Benennung

des Franzius-Instituts 1936 auf Anordnung des Reichserziehungsministers durch den Rektor unmittelbar nach Ableben des Geehrten (vgl. Trauerfeier für Otto F., in: Hann. Kurier v. 2.4.1936, Nr. 158 Bl. 4 R).

7. Ergänzungen durch den Nachtrag vom 16.10.2013

Die im Zuge weiterer Untersuchungen ermittelten Namen sind in der Liste auf S. 7 dieses Berichtes enthalten. Folgende inhaltliche Ergänzungen sind hinzugekommen:

Zu 3.:

*a) Privatdozenten, Lehrbeauftragte, Assistenten**

PD Krug, Willi (P)

PD Lutz, Friedrich (P)

Hinsichtlich der im Bericht auf S. 24 f. gebrachten Anmerkungen zu 3 a) ist der letzten. Fall insoweit exemplarisch zu nennen, als er auch für die TH Hannover die bekannte Tatsache belegt, dass es an den dt. Universitäten ab 1933 zur Selbstenthaltung gekommen ist. Denn obgleich vielversprechender Wirtschaftswissenschaftler kam F. Lutz (1901-1975), der als Eucken-Schüler der ordoliberalen Schule zuzurechnen ist und sich 1932 habilitierte, an der hiesigen TH im Herbst 1937 nicht auf die Berufungsliste für die Besetzung des Lehrstuhls für Volkswirtschaftslehre. Die vom damaligen Rektor bemerkenswerterweise noch vor einer Fachbegutachtung "zunächst mündlich eingeholten Gutachten hinsichtlich der politischen Beurteilung" waren lt. seinem Schreiben an das Ministerium nämlich derart, dass man vom weiteren Gutachtenverfahren absah (*Jung*, aaO. S. 133). Lutz, der noch 1937 Rockefeller-Stipendiat wird, emigriert nunmehr in die Vereinigten Staaten. Bis 1952 Prof. an der Princeton Universität, ab 1953 an der Universität Zürich wird er zu einem der führenden Zins- und Geldtheoretiker sowie Währungsspezialisten mit international wie national vielfachen Beratungsaktivitäten (Vgl. nur NDB 15, 1987, S. 565 ff.).

b) Studierende (Nichtzulassung, Relegierung, Stigmatisierung, Überwachung)

Führer, Otto (R)

* Ein weiterer Beeinträchtigungsfall durch NS-bedingte Streichung im Berufungsverfahren Nachfolge Carl A. V. Dolezalek Mitte 1935 ohne bislang aufklärbare Namensnennung bei *Jung* a.a.O., S. 133 mit Fn. 284.

Kempf, Johannes (P)
Kirchhof, Franz (S)
Kröning, Willy Karl (P)
Lilienfeld, Werner (R)
Nezval, Ladislav (R)
Ostermeyer, Günter (S)
Roeder, Wolfgang (R)
Rubo, Ernst (R)
Sander, Helmut (R)
Scharlibbe, Otto (P)
Siepmann, Harald (R)
Spangenthal, Hans-Friedrich (R)

Hinsichtlich der im Bericht auf S. 25 ff. gebrachten Anmerkungen zu 3 b) ist anzufügen, dass in mehreren Fällen nach nicht unerheblichem Rechercheaufwand eine Aufnahme in die Reihe der Vorgenannten auszuschneiden hatte, weil trotz gewissen ersten Anscheins eine NS-bedingte Beeinträchtigung seitens der TH Hannover letztlich auszuschließen war.

Exemplarisch hervorzuheben sind dabei zwei nicht aufgenommene Fälle:

Einmal der Fall des geb. Stuttgarters Bruno Weinschel (1919-2003). Für ihn war aufgrund einer Immatrikulationsanfrage in Hannover ausweislich eines im Hauptstaatsarchiv Hannover (HStA Hann., Hann 320 IV, Nr. 94) überlieferten Schriftwechsels zwischen dem Rektor und dem Studentenführer der TH aus dem Jahr 1937 eine Zulassung zum Studium an der TH Hannover im Rahmen der damaligen Quote für „Nichtarier“ und somit einer „N“-Matrikelnummervergabe vorgesehen. Diese kam jedoch offensichtlich und zwar aus unbekanntem Gründen nicht zustande, da zu Weinschel kein Eintrag in den zeitgenössischen Matrikelbüchern nachgewiesen werden konnte. Deshalb war davon auszugehen, dass Weinschel niemals Student der TH Hannover war. Er ging vielmehr zum Studium der Elektrotechnik an die TH München und emigrierte von dort um 1940, ohne seine Ausbildung abgeschlossen zu haben, in die Vereinigten Staaten, wo er ein Elektrounternehmen aufbaute. Im Jahr 1965/66

wurde er zum Ehrendoktor der TU München ernannt. (Auskunft Hist. Archiv der TU München v. 3. u. 21.12.2012).

Des weiteren gilt dies für den Fall Paul Thiele (1914-1967), der seit dem SS 1933 Fernstechnik an der TH Hannover studierte. Nachdem er von der I. Großen Strafkammer des Landgerichts Kiel durch Urteil v. 2.2.1937 „wegen versuchten Verbrechens nach 175 a StGB“ zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden war (Urteilsabschrift im UniA Hannover, Hann. 146 A, Acc.134/81, Nr. 54/512), wurde er disziplinarrechtlich vom sog. Dreierausschuss nach mündlicher Verhandlung lt. Rektormitteilung vom 10.6.1937 „mit dauerndem Ausschlusse vom Studium an allen deutschen Hochschulen bestraft.“

Hinsichtlich dieses Falles kam die Arbeitsgruppe bei Abwesenheit eines Mitglieds nicht zu einem einhelligen Ergebnis. Dabei bestand bei allen Beteiligten noch darüber Einmütigkeit, dass das vorerwähnte Urteil weder auf NS-bedingtem Rückwirkungsverstoß beruht, geschweige denn bei einem damaligen Strafraum bis zu zehn Jahren Zuchthaus ein exorbitantes Strafmaß aufweist. Darüberhinaus kam es zur Divergenz.

Zwei ihrer Mitglieder befürworteten die Feststellung einer NS-bedingte Beeinträchtigung, da die zur Bestrafung von Thiele führenden Vorschriften des StGB unter der NS-Herrschaft verschärft worden sind, so dass erst dadurch die Voraussetzung seiner Exmatrikulation geschaffen wurde, welche somit in maßgeblichem NS-Zusammenhang stand. Demgegenüber vertreten die zwei anderen Mitglieder die Auffassung, dass es sich bei der Einführung des § 175 a StGB – vorliegend in der Variante Nr. 3: Missbrauch von Jugendlichen unter 16 Jahren – übrigens auch rechtsvergleichend nicht um spezifisches NS-Unrecht handele. Dies belege namentlich die bislang gerichtlich unbeanstandete Weitergeltung dieser Bestimmung bis heute – inzwischen als § 182 Abs. 2 Nr. 1 StGB („Sexueller Missbrauch von Jugendlichen“). Thiele sei damit auch nach der NS-Zeit wegen der begangenen Taten strafbar gewesen samt Exmatrikulationsfolge. Diese ergibt sich heute aus § 19 Abs. 6 Satz 1 in Verb. mit Abs. 5 Nr. 3 Niedersächs. Hochschulgesetz. Danach darf („kann“) die Exmatrikulation erfolgen. Dieses sog. Entscheidungsermessen ist in der heutigen Praxis der nds. Immatrikulationsämter bei analogem Fall nicht etwa mit dezidiertem Nichteinschreiten verbunden. Vielmehr ergab die Abfrage zur einschlägigen Praxis des Ermessensgebrauchs bei den Immatrikulationsämtern in Niedersachsen insoweit

Beachtlichkeit i. S. eines Einschreitens.*

Da die Befürwortung einer Aufnahme Thieles in die Liste der Beeinträchtigungsbe-
troffenen in förmlicher Abstimmung mit zwei gegen zwei Stimmen keine Mehrheit
erlangte, war der Antrag abgelehnt, wobei sich die beratenden Gäste der Senats-AG
ebenfalls gegen den Antrag aussprachen.

* Frdl. Auskunft v. 25.2.2013 durch das Immatrikulationsamt der Leibniz Universität Hannover
auf Anfrage nach ihrer elektronischen Rundfrage auch bei den Immatrikulationsämtern der ande-
ren nds. Hochschulen.

III. Anhang beispielhafter Norm- bzw. Archivunterlagen

1. (Intern-)Liste der na Studenten SS 1933 (mit handschr. Nachträgen zum WS 1933/34);
2. ME v. 15.4.1937 betr. Erwerb(sverbot) der Doktorwürde durch Juden;
3. Bericht u. Vorschlag des Rektors v. 26.8.1938, betr. die Ehrenbürger G. Noske u. M. Krone;
4. Ersuchen des stud. rer. nat. K. Fröhlich v. 25.11.1938 um Empfehlungsschreiben für die Harvard Universität u. das Bostoner MIT zwecks dortiger Fortsetzung seines Studiums;
5. Interne Negativverfügung des Rektors v. 29.11.1938 in der ders. Angelegenheit;
6. Einschreiben des stud. rer. nat. K. Fröhlich v. 4.1.1939 mit der Bitte, ihm zwecks Vorlage bei der Harvard Universität die Bewertung seiner Diplomvorarbeit mitzuteilen;
7. Zwischenbescheid des Rektors v. 9.1.1939 in ders. Angelegenheit;
8. Rektorschreiben v. 26.8.1943 betr. Bewährung von Protektoratsangehörigen tschechischen Volkstums;
9. Rektorschreiben v. 3. 5. 1946 betr. Politische Bescheinigung für Herrn Dr. Ing. Hermann Mewes;
10. ME des Nds. Kultusmin. v. 28.4.1947 betr. Entziehung akademischer Grade von Ausgebürgerten.

Die Angaben dienen nur den Behörden zur Kenntnis
Zählkarte für die immatrikulierten Studierenden
 Führer haben diese Karte nicht anzufügen

*Liste der nichtarischen Studenten
 J. J. 1933*

Biernath, Rudolf ✓	Marxist
Birmann, Gert <i>ab 20. 7. 33/34 nicht bet. g.</i>	Halbjudex <i>I. B. H. x</i>
Brauns, Wolf <i>unfr. 33/34</i>	Marxist
Ginsberg, Max ✓	Jude x <i>III 8 x</i>
Lessing, Rudolf ✓	Jude x <i>II B x</i>
Mewes, Hermann <i>Polen 33/34</i>	Marxist
Otto, Kurt ✓	"
Pesserge, Georg ✓	"
Pleut, Helene <i>unfr. 33/34</i>	Jüdin x <i>II A x</i>
Samuel, Erich <i>W. 33/34</i>	Jude x <i>I A x</i>
Schwarzer, Alfred ✓	Marxist
Slawinski, Friedr. ✓	"
Staskiwicz, Alfred <i>unfr. 33/34</i>	Halbpole x <i>I A W. x</i>
Wohlwill, Andreas <i>unfr. 33/34</i>	" x <i>III A x</i>
Wiel Elzief ✓	Jude x <i>II A x</i>

*x) zweifelhaft ob Polen
 Nichtarier sind.*

Universitätsarchiv
 Hannover

Bestand Hann. 146 A

Akzession 64/81

Nr. 1

75

b) Für Preußen

228. Kürzung von Nebenvergütungen.

Der Runderlaß des Herrn Preussischen Finanzministers vom 14. März 1931 (RrBesBl. S. 114) ist durch die Preussischen Durchführungsvorschriften zur Dritten Gehaltskürzungsverordnung vom 16. Dezember 1931 (RrBesBl. S. 350) Nr. 3 Abs. 4 aufgehoben worden. Auch mein Runderlaß vom 27. April 1933 (RrBesBl. S. 85) über die Kürzung und Ablieferung von Nebenvergütungen ist durch die Neuregelung des Nebenvergütungsrechts im Reichsgesetz vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) als überholt zu betrachten.

Alle preussischen Kürzungsbestimmungen einschließlich der preussischen Durchführungsvorschriften zu den Gehaltskürzungsverordnungen, die von dem Reichsbesoldungsrecht abweichen, sind mit der Übernahme des Reichsbesoldungsrechts außer Kraft getreten. Nach den Durchführungsvorschriften des Reichs kommt es für die Kürzung von Nebenvergütungen nur noch darauf an, ob die Nebentätigkeit dem Beamten im Hinblick auf sein Hauptamt übertragen worden ist (vgl. Durchführungsvorschriften vom 19. Dezember 1930 [RrBesBl. S. 135] Nr. 9 Abs. 2, vom 11. Juni 1931 [RrBesBl. S. 67] Nr. 12 Abs. 3 und vom 17. Dezember 1931 [RrBesBl. S. 162] Nr. 9).

Berlin, den 7. April 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten preussischen Dienststellen. — Z II a 1077.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 224.)

Wissenschaft

a) Für das Reich

229. Erwerb der Doktorwürde durch Juden deutscher Staatsangehörigkeit.

Im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern und dem Auswärtigen Amt ordne ich mit sofortiger Wirkung an, daß Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, RGBl. I S. 1333), welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, zur Doktorprüfung nicht mehr zuzulassen sind; auch hat die Erneuerung von Doktordiplomen bei ihnen zu unterbleiben.

Zulässig bleibt die Promotion von jüdischen Mischlingen (§ 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935). In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen.

Deutsche Staatsangehörige haben dem Gesuch um Zulassung zur Doktorprüfung einen ausgefüllten Fragebogen nach anliegendem Muster, dazu die Geburtsurkunde des Kandidaten, die Geburts- und

Heiratsurkunden der Eltern und der beiderseitigen Großeltern oder an Stelle der Urkunden den Ahnenpaß beizufügen. Gegen die Rückgabe der Urkunden oder des Ahnenpasses nach Prüfung bestehen keine Bedenken. Für diesen Fall ist ein entsprechender Vermerk zu den Promotionsakten zu nehmen (siehe Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 11. Januar 1937 — A 4400/3. I B —, RrBesBl. S. 2).

Entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere wird der Runderlaß vom 15. Dezember 1933 — U I 2913. 1. — hierdurch geändert.

Gegen die Aushändigung des Doktordiploms an diejenigen Juden, welche die Promotionsbedingungen bei Eingang dieses Erlasses bereits restlos erfüllt, d. h. auch die vorgeschriebenen Pflichtexemplare der Dissertation an die Fakultät abgeliefert haben, bestehen keine Bedenken. Das gleiche gilt für diejenigen Fälle, in denen ich die Zulassung bereits vor diesem Erlaß ausnahmsweise genehmigt habe, falls die Meldung zur Prüfung spätestens innerhalb von drei Monaten seit Eingang dieses Erlasses erfolgt. Die in Betracht kommenden Kandidaten sind ausdrücklich auf diesen Endtermin hinzuweisen. Dabei sind hinsichtlich der Aushändigung des Doktordiploms an staatsangehörige Studierende der Medizin und der Zahnheilkunde jüdischen Blutes die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

Da bei staatsangehörigen Studierenden der Medizin und der Zahnheilkunde eine Promotion erst nach erfolgter Bestallung als Arzt oder Zahnarzt erfolgen kann, will ich denjenigen staatsangehörigen Studierenden der Medizin und der Zahnheilkunde, die jüdische Mischlinge (§ 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935) sind und als solche auf eine Bestallung als Arzt oder Zahnarzt nicht rechnen können, Gelegenheit geben, den Doktorgrad zu erwerben, soweit sie nach Ablegung des Staatsexamens das Deutsche Reich verlassen und im Auslande eine feste Stellung angenommen haben. Diese Studierenden haben, wenn sie auf die Aushändigung des Doktordiploms Wert legen, der zuständigen Fakultät einen entsprechenden Antrag einzureichen. Dem Antrage sind ausreichende glaubhafte Unterlagen beizufügen, aus denen sich ergibt, daß der Betreffende eine feste Anstellung oder die Aussicht auf eine solche im Auslande erlangt hat. Dem Gesuch ist ferner eine besondere Erklärung anzuschließen, mit der bedingungslos auf die Bestallung als Arzt oder Zahnarzt im Deutschen Reich verzichtet wird. Das Gesuch nebst Unterlagen (einschließlich der Verzichtserklärung) ist mir mit einer Stellungnahme der Fakultät über die Persönlichkeit des Doktoranden, insbesondere über seine etwaige politische Betätigung, auf dem vorgeschriebenen Dienstwege (außerhalb Preußens durch die Hochschulverwaltung des betreffenden Landes) vorzulegen. Ich behalte mir die Genehmigung in jedem Falle vor. Von der Genehmigung, die im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern ergeht, werde ich die zuständige oberste Landesbehörde (Ministerium des Innern) unter Überendung der Verzichtserklärung benachrichtigen. Ein Anspruch auf Aushändigung des Diploms besteht nicht. Zur

itigen
hnen-
nden
keine
ender
(siehe
l. Ja-
S. 2).

auf-
vom
durch

soms
ions-
zreits
licht-
ab-
Das
) die
weiße
fung
gang
nden
rmin
Aus-
drige
unde
ngen

der
tion
arzt
igen
nde,
Ver-
nber
als
genz
t sie
tische
ung
ben,
oms
ent-
rage
jen,
feste
lus-
zine
be-
ihn-
Das
hts-
ber
ven,
Be-
ege
ng
lke
der
rrn
ht,
rde
der
uch
zur

Vermeidung von Zweifeln bemerke ich, daß sich die Bestimmung im § 8 Abs. 1 der Reichsärzteordnung nur auf den Verzicht auf die bereits erteilte Bestallung als Arzt bezieht. Ein Verzicht auf eine noch nicht erteilte Bestallung wird durch § 8 Abs. 1 der Reichsärzteordnung nicht berührt. Die Zustimmung der Reichsärztekammer ist daher in diesem Falle auch nicht erforderlich.

Staatenlose jüdische Mischlinge (§ 21 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935) sind Ausländern gleichzuachten. Diesen kann das medizinische und zahnmedizinische Doktordiplom also ohne weiteres ausgehändigt werden, es sei denn, daß die Staatenlosigkeit darauf beruht, daß der jüdische Mischling gemäß § 2 des Reichsgesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480) der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden ist, da in einem solchen Falle gemäß dem Runderlaß vom 17. Juli 1934 — U I 1576 — der Doktorgrad sofort wieder entzogen werden müßte.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für die Erwerbung des Dr. habil. Von den Bewerbern um die Habilitation, die vor Erscheinen dieses Erlasses promoviert haben, ist die Ergänzung der im § 4 Ziff. 2 R-HabilO. vorgesehenen Fragebogen entsprechend dem beiliegenden Muster hinsichtlich der Staatsangehörigkeit sowie die Vorlage der vorstehend genannten Urkunden zu fordern, es sei denn, daß der Ahnenpaß vorgelegt wird.

Für Ausländer bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Ich erlaube, die Fakultäten entsprechend zu unterrichten.

Berlin, den 15. April 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: B j c h i n s j c h.

An die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung (ausschließlich Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung) und die Hochschulverwaltungen der Länder. — W A 590 W U, Z II a, M (b).

(RMinAmtsblDtSchWissj. 1937 S. 224.)

230. Kalender der reichsdeutschen Universitäten und Hochschulen.

Im Verlag Johann Ambrosius Barth in Leipzig ist die 117. Ausgabe des Kalenders der reichsdeutschen Universitäten und Hochschulen erschienen. Der Kalender enthält die Namen der an den deutschen Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen (Akademien) tätigen Lehrpersonen, die von den Hochschullehrern vertretenen Lehrgebiete, ferner die Namen der Institute, Sammlungen und Seminare mit ihren Vorständen sowie weitere wichtige Angaben über die Bibliotheken, Gesellschaften, Besuchs-ziffern und schließlich eine Liste über alle in Deutschland vorhandenen Hochschulen. Der Kalender wird als Nachschlageverf. allen Behörden und Dienststellen, die sich mit Hochschulangelegenheiten zu

befassen haben, wertvolle Dienste leisten. Seine Anschaffung wird deshalb besonders empfohlen.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtSchWissj. veröffentlicht.

Berlin, den 21. April 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: W a d e r.

Bekanntmachung. — W A 700/37.

(RMinAmtsblDtSchWissj. 1937 S. 225.)

b) Für Preußen

Erziehung

a) Für das Reich

231. Sammelbestellungen für das Buch „Hitler in seinen Bergen“ von Heinrich Hoffmann.

Im Nachgang zu meinem Erlaß vom 11. Juni 1936 — E III a 957 E II a, M — (RMinAmtsbl. DtSchWissj. S. 278).

Durch Erlaß vom 9. Januar 1937 — E III a 60/37 — (RMinAmtsblDtSchWissj. S. 33) habe ich das Buch „Hitler in seinen Bergen“, herausgegeben von Heinrich Hoffmann, dem Bildberichterstatler der NSDAP., in das Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften aufgenommen.

Ich weiße die Schulen auf das Buch hin, weil es besonders geeignet ist, der deutschen Jugend die Persönlichkeit des Führers noch näher zu bringen.

Um eine wesentlich verbilligte Anschaffung zu ermöglichen, hat der Verlag eine besondere ungekürzte Ausgabe herstellen lassen, die in Leinen gebunden 3 RM kostet.

Ich erlaube sämtliche Schulen, die das Buch anschaffen wollen, auf dem Dienstweg ihren Schulaufsichtsbehörden die Anzahl der bestellten Bücher binnen einem Monat anzuzeigen. Diese Bestellungen sind zu sammeln und dem Reichsbildberichterstatler der NSDAP., Heinrich Hoffmann, Berlin SW 68, Kochstraße 10, unmittelbar zu übersenden. Die Lieferung der Bücher an die Schulen erfolgt durch die Obleute des ortsansässigen Buchhandels, von denen auch die Rechnungen ausgestellt werden.

Besondere Mittel können für die Anschaffung des Buches nicht zur Verfügung gestellt werden.

Berlin, den 17. April 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: B j c h i n s j c h.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten (Abteilung für Kirchen und Schulen), die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt

Anlage 3a:

~~Der Rektor
der Technischen Hochschule
Hannover~~

Nr. 3118

Entwurf
Abgesandt am 27. 8. 38. Sch.

Hannover 1 B, den 26. August 1938.
Im Welfengarten 1
Fernruf: 25345

Die Liste der Ehrensenatoren, Ehrenbürger und Ehrendoktoren der Technischen Hochschule Hannover ist erneut daraufhin geprüft worden, ob politische Größen der Systemzeit, die eine solche Auszeichnung von hier erhalten haben, auszumerzen seien.

Ich habe dem Herrn Minister bereits am 11. Jan. ds. Js. mitgeteilt, daß nur der frühere Oberpräsident Noske aus dieser Personenkreise geehrt worden ist.

Der Genannte ist zwar im Jahre 1933 von der Liste der Ehrenbürger gestrichen worden. Nach dem maßgeblichen Urteil der jetzt noch im Amt befindlicher Kollegen, die sich über den früheren Oberpräsidenten Noske und seine hiesige Tätigkeit ein Urteil bilden können, lagen seinen Verdiensten um die Technische Hochschule Hannover, die in erster Linie seine Bemühungen um das Zustandekommen des Erweiterungsbaues am Schneiderberg betreffen, durchaus nicht selbstsüchtige Erwägungen zu Grunde, vielmehr müssen seine Bemühungen als streng sachlich bezeichnet werden, so daß ich es als eine unbillige Härte ansehen müßte, wenn dem früheren Oberpräsidenten Noske, der zwar aus anderer politischer Einstellung heraus gehandelt hat, dem aber - soweit von hier zu überschen ist - unlautere Handlungsweisen nicht nachgewiesen werden kann, jetzt noch in aller Form die Würde des Ehrenbürgers entzogen wird.

An den
Herrn Reichsminister für
Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung,

Ich

Berlin NW 8.

Universitätsarchiv Hannover
Bestand <u>Hann. 146 A</u>
Akzession <u>10/85</u>
Nr. <u>53/1</u>

P.M.

Anlage 3b:

Ich bitte daher, es bei der Streichung aus der Liste zu belassen.

Dagegen halte ich es für erforderlich, daß dem Generaldirektor a.D. Max Krone, seinerzeit wohnhaft in Berlin- Grunewald, Siemenstr.9, die Würde eines Dr.-Ing. ehrenhalber in aller Form entzogen wird, weil er im Jahre 1932 wegen Untreue zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden ist. Auch Krone war bereits seit dem Bekanntwerden seiner Verurteilung im Verzeichnis der Ehrendoktoren gestrichen worden.

Zum letzten Absatz des Erlasses berichte ich, daß die Nachforschungen, ob unter den von der Technischen Hochschule Hannover ernannten Ehrensensatoren, Ehrenbürger und Ehrendoktoren jüdische Mischlinge oder frühere Angehörige der Freimaurerloge sich befinden, nur teilweisen Erfolg haben können. Ob durch eine Aufforderung an diesen Personenkreis zur Abgabe von Erklärungen über die deutschblütige Abstammung und etwaige frühere Logenzugehörigkeit dieses Ziel erreicht werden kann, erscheint mir ebenso fraglich.

Ich schlage vor, die Entziehung einer verliehenen Würde nur dann zu erwägen, wenn Umstände bekannt werden, die auf eine ehrlose Gesinnung des Gelehrten schließen lassen.

Handwritten signature

Universitätsarchiv Hannover
Bestand <i>Hann. 146 A</i>
Akzession <i>10/85</i>
Nr. <i>53/1</i>

Hof.-Dr. G. Prang:

U. R. Linné Magnificence dem
Herrn Rektor

mit der Bitte um Entscheidung,
ob ich dem nichtansehen stud. phys.

K. Fröhlich, der wissenschaftlich qualifiziert
ist, ein Zeugnis der ersten Art ausstellen
woll.

G. Prang

Hochverehrter Herr Professor!

Techn. Hochschule
HANNOVER
Eing. 28. NOV. 1938
Nr. 54/M/17

Berlin NW40, den 25.11.38

In den Zellen 21a

~~Fröhlich~~
~~Kelly~~

Sowohl die Harvard University, Mass., als auch
das Massachusetts Institute of Technology haben
mir Gelegenheit gegeben, mich um eine Scholar-
ship zu bewerben, und haben mir die notwen-
digen Formulare zugesandt. Danach werden als
wichtiges Erfordernis Empfehlungsschreiben von
mindestens drei Professoren verlangt, die ein Urteil
über meine akademische Eignung und sonstige
Eigenschaften abgeben können. Ich wälte daher an
Sie, sehr verehrter Herr Professor, das Ersuchen,
an beide Hochschulen je ein entsprechendes Schrei-
ben zu richten und mir zu schicken, damit
ich sie meinen Papieren beifügen kann.

Mit aufrichtigem Dank bin ich

Ihr sehr ergeben

Klaus Fröhlich

Universitätsarchiv
Hannover
Bestand Hamm. 146 A
Akzession 134/81
Nr. N/17

Anlage 5:

Der Rektor
der Technischen Hochschule
Nr. 54/N/17

Hannover, den 29. November 1938.

1) Urschriftlich gegen Rückgabe
an Herrn Prof. Dr. Prange

hier

mit dem Ersuchen, den Antragsteller ablehnend zu
bescheiden.

2) ZdPA.

Prange

Universitätsarchiv Hannover
Bestand <i>Hann. 146 A</i>
Akzession <i>134/81</i>
Nr. <i>N/17</i>

Anlage 6:

Klaus Fröhlich
Berlin NW 40, In den Zelten 21a,
den 4. 1. 39



An
Seine Magnificenz den Herrn Rektor der
Technischen Hochschule zu Hannover

H a n n o v e r

Alt präsidialer Briefkopf

Vorsitzende Ausschuss

Ich erlaube mir hiermit, meine bisher dem Herrn Dekan vorge-
tragene Bitte um Aushändigung des Zeugnisses zu wiederholen.
Ich habe die Vorprüfung in der Fachrichtung "Physik" am 5. 11.
vorigen Jahres beendet und seitdem noch keine Bewertung erhal-
ten. Wie Eure Magnificenz aus beigefügter Kopie erkennen,
werde ich das Studium an der Harvard University, Cambridge,
Mass. in Kürze fortsetzen. Deshalb bitte ich Eure Magnificenz,
das Zeugnis oder irgend eine Nachricht mir innerhalb der fol-
genden zwei Wochen zusenden lassen zu wollen. Falls es erforder-
lich sein sollte, bin ich bereit, persönlich in Hannover
vorzusprechen.

Mit Deutschem Gruss bin ich Ihr sehr ergebener

Klaus Fröhlich

Klaus Fröhlich

Universitätsarchiv Hannover
Bestand Hann. 146A
Akzession 134/81
Nr. N/17

Anlage 7:

Der Rektor
der Technischen Hochschule.

Nr. 49/15

Entwurf.

Hannover, den 9. Januar
1939.

1.) Antwort.

Abgesandt am 9. 1. 39. Sch.

Betr. Ihr Schreiben vom 4.1.39.

Der Herr Dekan der Fakultät für allgem. Wissenschaften hat durch Bericht vom 18.12.38 bei dem Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung angefragt, ob Ihnen das Zeugnis über die von Ihnen hier in der Fachr. Physik bestandene Diplom-Vorprüfung ausgehändigt werden kann.

Nach Eingang des ministeriellen Entscheides wird Ihnen eine entsprechende Mitteilung zugehen.

≠ ≠

2.) Zu d. Akten.

49/15

Simon

(Ja)

Universitätsarchiv Hannover
Bestand <i>Hann. 146 A</i>
Akzession <i>134/81</i>
Nr. <i>N/17</i>

Der Rektor
der Technischen Hochschule
Nr. 2455

Entwurf

Hannover, den 26. August 1943

Abges.
28.8.43

1.) An den

Herrn Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung,
Berlin W 8.

Betrifft: Bewährung von Protektoratsangehörigen tschechischen Volkstums.

Vorgang: Erlaß des Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 30.11.42 WJ 3301 II.Z III d.

An der Technischen Hochschule Hannover studieren zurzeit

7. Protektoratsangehörige tschechischen Volkstums:

- 1.) Oldrich K r a l (Bauwesen) - Geodäsie -
- 2.) Radim K u d e l a s e k (Maschinenwesen) - Masch. Ing. Wesen -
- 3.) Georg M a r t i n e k (Maschinenwesen) - Masch. Ing. Wesen -
- 4.) Milos B i l e k (Bauwesen) - Architektur -
- 5.) Jan B e c k a (Naturwissenschaft) - Chemie -
- 6.) Anton O l e x a (Maschinenwesen) - Masch. Ing. Wesen -
- 7.) Jaroslav K r o u p a (Naturwissenschaft) - Chemie -

Die Studierenden 1 - 6 haben sich leistungsmässig und haltungsmässig durchaus bewährt. Gegen ihr weiteres Studium sind keinerlei Einwendungen zu erheben.

Der Studiernde unter 7) Jaroslav Kroupa wird verschieden beurteilt. Er zeigt zunächst ein glattes Benehmen, das jedoch bei näherer Bekanntschaft den Eindruck hinterläßt, als ob es ihm in wesentlichen darauf ankommt, im Augenblick persönliche Vorteile zu erzielen. Seine Leistungen sind ebenfalls keineswegs überragend. Auch seine Verpflichtungen gegenüber dem Studentenwerk sind nur unvollkommen erfüllt.

Ich beantrage, den Studierenden Kroupa zunächst an eine andere Hochschule zu versetzen, um ihm noch einmal Gelegenheit zu geben, sich unter anderen Verhältnissen zu bewähren.

Heil Hitler!

An die

Herrn Dekane I - III,

h i e r,

mit der Bitte um Kenntnisnahme und um Äußerung, ob das an den Herrn Minister Gerichtete mit der Auffassung der Fakultät übereinstimmt.

vrmin: 28.8.43. 2.)Z.d.A. VI/a.

I.v.


Universitätsarchiv Hannover
Bestand Ham. 146 A
Akzession 10/85
Nr. 192

Hannover, den 26. April 1946

3. Mon

Der Rektor
der Technischen Hochschule

F.R. II

Politische Bescheinigung

für Herrn Dr. Jng. Hermann Mewes *in Hannover, Bismarckfeldstr. 5,*
auf Grund von Unterlagen in Akten der Technischen Hochschule
Hannover.

Herr Dr. Jng. Mewes, geboren 15. Mai 1900 in Lüneburg,
gehörte der im Dezember 1932 gegründeten sozialpolitischen Arbeitsgemeinschaft an, einer "inkorporativen Vereinigung von Angehörigen der Techn. Hochschule Hannover", die "durch regelmäßig stattfindende Zusammenkünfte, Vorträge und Diskussionen" die "Förderung des Studiums sozialpolitischer Fragen" bezweckte und deren Mitgliedschaft jedem Angehörigen der T.H. Hannover möglich sein sollte.

Obwohl sich aus den Satzungen kein Anhaltspunkt dafür bot, wurde die sozialpol. Arb. Gemeinschaft vom Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund (N.S.D.St.B.) als eine "sozialistische" und "kommunistische" Studentengruppe bezeichnet mit der Angabe, daß ein Großteil ihrer Mitglieder der K.P.D. angehörten und die übrigen in Beziehung zu dieser Partei ständen. Die 12 Mitglieder der Arb. Gemeinschaft hatten dem Rektor der T.H. ihre Namen angegeben (Verzeichnis vom 22.12.1932) und wurden aus der Studentenschaft ausgeschlossen. Dieses wurde durch den Stempel "Kein Mitglied der Studentenschaft" auf dem Umschlag des Belegbuches deutlich kenntlich gemacht.

für Mewes wurde am 15.1.1935 auf Ansuchen des inzwischen verstorbenen Professors Dr. Jng. Fischer außerplanmäßiger Assistent am Lehrstuhl für antike und mittelalterliche Baukunst. Das Gesuch wurde vom damaligen Dozentenführer an das Preuß. Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung befürwortend weitergegeben. Schon 4 Tage später jedoch berichtete der Dozentenführer nach Berlin, daß er "von der Studentenschaft Dinge gehört" habe, "die eine Verlängerung des Vertrages über den 1. April hinaus unerwünscht scheinen" ließen. Er berichtete, daß M. nicht der Deutschen Studentenschaft angehört habe und auch "niemals Anstrengungen gemacht" habe, in die D.St. hineinzukommen. M. habe "der sozialistischen Arb. Gemeinschaft angehört, deren tragende Führer von der Hochschule verwiesen wurden. Während andere Studierende sich mit dem Nationalsozialismus auseinander zu setzen suchten", habe M. "niemals irgendeine Haltung eingenommen". Zum Schluß des Schreibens heißt es: "Wenn ihn auch der Staat als Regierungsbauführer zugelassen hat, so scheint mir doch eine eigene Urteilsbildung für die Hochschule erforderlich. - Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben dienen zu haben." - Heil Hitler! (Unterschrift)

Das Ministerium forderte nunmehr vom Rektor Nachprüfung und Bericht, insbesondere darüber, ob M, der als Student der sozialistischen Arb. Gemeinschaft angehört habe und dem "danach die Aufnahme in die D. Studentenschaft verwehrt worden sei", sich "durch Verheimlichung wesentlicher Tatsachen

Zusatzungesichts
Geführt
Gelesen
Mittelt am

UNIVERSITÄT
Hannover

Bestand Hann. 146 A
Akzession 134/81
Nr. S 144

*g.d. Vorgänge Mewes
Bismarckfeldstr. 5
1932/35.*

Anlage 9b:

Tatsachen oder durch falsche Angaben die Assistentenstelle zu verschaffen versucht" habe, da er doch in dem von ihm ausgefüllten Fragebogen die "Zugehörigkeit zur S.P.D. und anderen internationalen oder pazifistischen Verbänden" verneint habe. Der Geschäftsführer der Studentenschaft erteilte dem Sekretariat der T.H. die folgende erbetene Auskunft:

"Nach Rücksprache mit dem früheren Studentenschaftsführer ~~Mewes~~ teile ich Ihnen mit, daß der Student Mewes auf Grund seiner Tätigkeit in der sozialistischen Arbeitsgemeinschaft, die unter kommunistischer Führung stand, im Sommersemester 1933 nicht in die Studentenschaft aufgenommen wurde. Mewes hat sich auch niemals um die Aufnahme in die Studentenschaft beworben. Ebenfalls ist hier nicht bekannt, daß er der S.A. angehörte. Offensichtlich hat er sich also nicht um die Erfassung der nationalsozialistischen Weltanschauung bemüht. ~~Heil Hitler!~~ (Unterschrift)."

Der Rektor berichtete am 13.3.1935 dem Ministerium, daß "durch die Mitgliedschaft des M. in der sozialpolitischen, nicht sozialistischen Arbeitsgemeinschaft eine Zugehörigkeit zur S.P.D. usw. nicht ohne weiteres begründet" sei, daß er aber dennoch dem M. eröffnet habe, "daß er mit einer Beschäftigung über den 31.3. hinaus nicht rechnen könne".

Der Rektor
der Technischen Hochschule.

(Kopie) *atd hary*

*Lehrbeauftragter
Mewes abgefragt*

[Handwritten mark]

Universitätsarchiv
Hannover
Bestand *Hann. 146 A*
Akzession *134/81*
Nr. *S 144*

Abschrift

Der Niedersächsische Kultusminister

Hannover, den 28. April 1947
Hohenzollernstr. 53

K I Nr. 931/47

An den Herrn
Universitätskurator
in Göttingen

Techn. Hochschule
HANNOVER
Eing. 16. MAI 1947
Nr. 753

Auf das Schreiben vom 22.3.47 Tgb.Nr.1128

Betr.: Entziehung akademischer Grade von Ausgebürgerten.

Die Angelegenheit wurde auf der letzten Sitzung der Hochschulkonferenz in Hamburg am 22. April d. J. erörtert. Es wurde dabei festgestellt, dass die Aufhebung der 2. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 29. März 1943 RGBl. I S. 168 nichts daran ändern kann, dass die auf Grund dieser Verordnung oder vorher durch Einzelakte der Hochschulen erfolgten Entziehungen akademischer Grade formal noch in Kraft sind. Die Wiedergutmachung des geschehenen Unrechts kann entweder durch Neuverleihung der entzogenen Grade seitens der Fakultäten geschehen oder generell durch gleichlautende von den Landtagen zu verabschiedende Gesetze. Das letztere Verfahren erscheint untunlich.

Ich ermächtige daher die Fakultäten, in allen Fällen, in denen durch Einzelakt oder kraft Gesetzes Personen, die von der nationalsozialistischen Regierung ausgebürgert wurden, ihres akademischen Grades für verlustig erklärt worden sind, den betr. Personen mitzuteilen, dass ihnen "zum Zwecke der Wiedergutmachung des ihnen geschehenen Unrechts hiermit das Recht verliehen würde, den seinerzeit aberkannt akademischen Grad wieder zu führen."

gez. Grimme

st,
Nordwestdeutsche Hochschulkonferenz
Sekretariat

Göttingen, den 13. Mai 1947

An die Herren Rektoren
der in der britischen Zone
gelegenen Hochschulen
(mit Ausnahme von Göttingen)

An die Herren Vertreter der
Hochschulverwaltungen der Länder
(mit Ausnahme von Niedersachsen)

Universitätsarchiv
Hannover
Bestand Nds. 423
Akzession 11/85
Nr. 149

Vorstehende Abschrift wird mit der Bitte um gefällige

Kenntnisnahme übersandt.

Der Rektor

der Technischen Hochschule.

Nr. 753

1) Vorst. Schreiben bereits am 12.5.47 den Fak. I, II, III zur Kenntnis gegeben

2) Z. d. A. I/10/b

(Dr. Stroedel)

I/107

i. v. *Grimme*